



2.000 Euro für Erhalt des ältesten Eppertshäuser Gebäudes

Entega spendet für die Valentinus-Kapelle, in der wegen Corona zuletzt Gottesdienste und Taufen entfielen

Eppertshausen (jedö) Gleich zweimal stand zu Beginn dieser Woche die Eppertshäuser Valentinuskapelle im Fokus: Am Montag - Valentinstag - öffnete die Katholische Pfarrgemeinde St. Sebastian das 582 Jahre alte Kleinod in der Friedhofsstraße zur stillen Andacht. Am Dienstag erhielt die Pfarrgemeinde im Kreishaus Dieburg von der Entega eine Spende in Höhe von 2 000 Euro, die in den Erhalt des ältesten Gebäudes im Ort fließen soll.

Für den Energie- und Telekommunikationsversorger war Vorstandsvorsitzende Marie-Luise Wolff nach Dieburg gekommen. Regelmäßig zu Jahresanfang spendet das Unternehmen für gemeinnützige Einrichtungen in Südhessen. Dabei stellt die Entega das Geld zunächst den Landkreisen Darmstadt-Dieburg, Offenbach, Bergstraße und Odenwald sowie der kreisfreien Stadt Darmstadt zur Verfügung, die es dann an die Nutznießer weiterleitet. Im Fall der Valentinuskapelle hatte Landrat Klaus Peter Schellhaas (SPD) die Spende für diesen Zweck angeregt.

Im Beisein von Pfarrer Bernhard Schüpke, dem formal in den Ruhestand versetzten, in



Entega-Vorstandsvorsitzende Marie-Luise Wolff bei der Spendenübergabe im Beisein von Pfarrer Bernhard Schüpke (l.), Pfarrer im (Un-)Ruhestand Harald Christian Röper (2. v. l.), Landrat Klaus Peter Schellhaas (2. v. r.) und Bürgermeister Carsten Helfmann. (Foto: jedö)

Eppertshausens Kirchenleben aber weiter aktiven Harald Christian Röper und Bürgermeister Carsten Helfmann (CDU) freuten sich Wolff und Schellhaas dann auch über einen kleinen Beitrag zur weiteren Sanierung der 1 440 erbauten Valentinuskapelle. „Sie repräsentiert auch ein Stück Eppertshäuser Geschichte“, sagte Schellhaas. Wolff stellte den ideellen Wert der Kapelle, die bis Ende des 18. Jahrhunderts Wallfahrtsort gewesen war, heraus: „Wo gibt es heu-

te sonst noch Besinnung und Einkehr in unserer hektischen Zeit?“, fragte sie rhetorisch. Wie Schüpke erläuterte, der als Pfarrer inzwischen nicht nur für Münster, sondern auch Eppertshausen zuständig ist, habe man in der Valentinuskapelle als nächstes Projekt die Ertüchtigung des Sandsteins im Eingangsbereich im Visier. Dafür solle voraussichtlich das Entega-Geld verwendet werden. Die Substanz müsse aber noch näher untersucht und auch der Denkmalschutz-Aspekt beach-

tet werden. Durch Corona ist die Nutzung der kleinen Kapelle in den vergangenen zwei Jahren seltener geworden. „Normalerweise finden dort im Sommer die Werktags-Gottesdienste statt“, erinnerte der Pfarrer. Zudem sei die Kapelle für Taufen genutzt worden. Im Winter pausierte das Geschehen dort aber auch vor Corona, da das Objekt über keine Heizung verfügt. Und wie läuft es mit den Gottesdiensten in Eppertshausen derzeit generell - Stichworte

Corona-Vorgaben von Gesetzgeber und Bistum Mainz sowie Röper-(Un-)Ruhestand? Schüpke: „Herr Röper und ich übernehmen die Sonntags-Gottesdienste. Er macht auch den Gottesdienst am Samstag um 18 Uhr und die Werktags-Messe mittwochs um 9 Uhr.“ Die Taufen in Eppertshausen deckt Schüpke jetzt komplett selbst ab. Bei der Durchführung von Beerdigungen nehmen die Eppertshäuser auch Röpers Dienste weiter gern in Anspruch. Bei den Gottesdienst-Regeln gel-

ten - wie auch in St. Michael in Münster - unverändert die Anmeldepflicht, das Abstandsgebot, die 3G-Vorgabe sowie durchgehend Maskenpflicht. Vom Singverbot und der Kontaktdaten-Erfassung sind die Gemeinden inzwischen befreit, obgleich letztere bei den Anmeldungen praktisch mit erledigt wird. „Bisher sind wir mit den Gottesdiensten gut durchgekommen“, so Schüpke. „Nur nach einer Kommunion hatten wir mal einen Positivfall.“

Settchen werden mehr - auch ohne Ball

Traditionsreiche Eppertshäuser Tanzgruppe hält auch im zweiten Dürrejahr zusammen / Sogar junge Männer und Frauen hinzugewonnen

Eppertshausen (jedö) Was machen eigentlich die Settchen ohne den gleichnamigen Ball? Schließlich probt und existiert die traditionsreiche Eppertshäuser Tanzgruppe im Wesentlichen für den Settchesball am Fastnachtsonntag, den die Kolpingsfamilie sowie die Chöre St. Sebastian und St. Valentin dieses Jahr zum zweiten Mal in Folge nicht veranstalten können. Der letzte Höhepunkt der auch sonst von Corona niedergestreckten Eppertshäuser Kampagne fällt damit abermals flach - doch die Settchen daben nicht, sondern wachsen.

„Jeder war natürlich supertraurig, als die Absage feststand“, blickt Esther Kraus auf Ende 2021 zurück. Die Trainerin der Settchen, die in dieser Funktion inzwischen viel Unterstützung von ihrer Tochter Katharina Kraus sowie von Laura Wanko erhält („Der Generationenwechsel im Trainerteam ist geglückt“), erinnert sich zwar ungerne an den Dezember zurück, „als wir das Training schweren Herzens abgebrochen haben“. Schließlich hatte die Gruppe schon seit Spätsommer jenen Auftritt geübt, den sie am 27. Februar in der Bürgerhalle zelebrieren wollte.



Der Tanz der Settchen ist stets der Höhepunkt des gleichnamigen Eppertshäuser Balls am Fastnachtsonntag. Zum zweiten Mal in Folge muss die Gruppe dieses Jahr aussetzen, ist aber dennoch gewachsen. (Foto: jedö)

Doch gleichzeitig habe man die Entscheidung, ein zweites Mal in Folge keinen Settchesball mit seiner normalerweise hohen dreistelligen Besucherzahl durchzuführen, verstanden und akzeptiert. „Alle in der Gruppe sind sehr vernünftig“, berichtet Kraus. Das Training habe man nicht nur wegen der Absage ausgesetzt, „sondern auch, weil wir dafür unter den Corona-Vorgaben in der Sporthalle zu viele sind“.

Und das ist die gute Nachricht: Obwohl die Durststrecke seit dem letzten Ball im Februar 2020 bereits jetzt lang ist, hatte das keine negativen personellen Konsequenzen auf die Gruppe. Im Gegenteil: Die Settchen,

die 2020 mit Blick auf den Ball 2021 erst gar nicht mit dem Einstudieren einer Choreografie begonnen hatten, sind in den zwei Dürrejahren sogar mehr geworden. „Diesmal wären wir 30 Tänzerinnen und Tänzer im Alter zwischen 16 Jahren und Mitte 20 gewesen“, erzählt Kraus.

Seit 2019 mischen auch junge Männer bei den Settchen mit, deren Tanz am späten Abend unter lautem Gejohle mit anschließendem Arm-in-Arm-Absingen des Settchen-Lieds stets den emotionalen Zenit des Ball-Party-Mix' markiert. „Vergangenes Jahr sind noch einmal vier neue Frauen und zwei neue Männer dazugekommen“,

freut sich die Trainerin. Größer war die Gruppe in jüngerer Vergangenheit nie gewesen; die Settchen und ihre schwungvolle Tradition stehen bei den jungen Eppertshäusern aktuell also hoch im Kurs.

Warum dem so ist, wo mit dem Auftritt doch schon 2021 das Jahres-Highlight weggefallen ist? „Es herrscht bei uns ein tolles Gefühl der Zugehörigkeit“, antwortet Esther Kraus. „Wir haben einfach viel Spaß zusammen.“ Die Settchen, das stehe felsenfest, werden das Corona-Tal ohne Aderlass durchschreiten. Welches Motto sie dieses Jahr gewählt hätten, verriet die Trainerin nicht - man könnte das und den weitgehend vorbereiteten Tanz später ja noch brauchen.

Klar sei und bleibe indes, „dass wir niemals woanders tanzen als auf dem Settchesball“. Ihre Show ersatzweise auf einem Sommerfest oder anderen närrischen Veranstaltungen zu präsentieren, komme nicht in die Tüte. Lediglich den Kinder-Maskenball der Eppertshäuser Pfarrgemeinde St. Sebastian am Tag vor dem Settchesball nutzen die Settchen immer für ihre Generalprobe - wenn sie es denn endlich mal wieder dürfen.



Vortrag für Patienten & Interessierte

Brennendes Feuer – Refluxösophagitis

23.02.2022, 18.00 Uhr

Neue Stadthalle Langen, Tagungsräume 2+3, Südliche Ringstraße 77, 63225 Langen

Dr. med. A. Buia, Chefarzt der Klinik für Allgemein- und Viszeralchirurgie

Anmeldung und Informationen unter: a.bukvarevic@asklepios.com, Tel.: 06103 / 912-61 22 6, www.asklepios.com/langen

Eine Anmeldung ist erforderlich. Die Veranstaltung findet nach 2G+ Regelung statt. Ist eine Präsenzveranstaltung aufgrund aktueller Regelungen nicht möglich, erfolgt die Veranstaltung online via Skype.



Klinik Langen

Gesund werden. Gesund leben. www.asklepios.com

Asklepios Klinik Langen, Röntgenstr. 20, 63225 Langen

24-Stunden-Notdienst
Verstopfungsbeseitigung
Kanal- und Rohrreinigung
Kanal-TV-Untersuchung
Kanalsanierung

KANAL MÜLLER
UMWELTDIENST

0 800-0 03 12 43 (gebührenfrei)
od. 0 60 71 - 73 95 70

Immobilien
Nachweis und Vermittlung von Immobilien in Vertretung der Sparkassen-Immobilien-Vermittlungs-GmbH

Besser mit Makler. Am besten Sparkasse.

06078 70-3372
immobilien@sparkasse-dieburg.de

„Helau 2 Go“ der DJK

Münster (MA) Da in diesem Jahr pandemiebedingt wieder keine Sitzungen statt finden können, hat sich die DJK etwas Besonderes einfallen lassen: Das DJK Fastnachtspaket! So können sich Freunde der DJK, sich ein wenig Fastnacht nach Hause holen und somit zugleich den Verein unterstützen. Für 22 Euro erhält man, ab sofort das Fastnachtspaket, welches bei der Weinhandlung Wolf (Alzheimer Straße 1) abgeholt werden kann. Am besten zuvor per E-Mail bei tabea.mueller@djk-muenster.de das Paket reservieren.

Music for Kids beim MV Münster

Münster (MA) Der Musikverein startet aktuell mit neuen Kursen für Kinder im Alter ab drei Jahren. Angeboten werden Musikalische Frühförderung für dreibis fünfjährige Kinder und für Blockflöte je einen Anfänger ab 1. Klasse und Fortgeschrittenkurs ab etwa sieben bzw. acht Jahren. Auch die bereits fest etablierte Juniorband, in der bereits „richtige“ Instrumente erlernt werden, freut sich immer über neue Talente. Informationen sowie Übungszeiten erhält man auf der vereinseigenen Homepage unter www.mvm1914.de und per E-Mail an ausbildung@mvm1914.de.

Taizé-Andacht

Münster (MA) Herzliche Einladung zur Taizé Andacht am Sonntag, 20. Februar, um 18 Uhr in der evangelischen Martinskirche Münster. Meditative Gesänge, eine ruhige warme Atmosphäre bei Kerzenschein - impulsgebende Texte laden zum Nachdenken ein. Für die Teilnahme an der Andacht gilt die 3G-Regel.

Die Geschichte von Eppertshausen

Zentrale Lage der Gegend in der Mitte Deutschlands und Europas hat sich schon immer günstig auf die Entwicklung des Ortes ausgewirkt

Eppertshausen (EA) Die geographisch zentrale Lage unserer Gegend in der Mitte Deutschlands und Europas hat sich schon immer günstig auf die Entwicklung des Ortes Eppertshausen ausgewirkt. Viele Völker des Altertums zogen durch unsere Gegend, wie die Bodenfunde im Kreismuseum Dieburg beweisen. Ein prähistorischer Völkerweg schlängelte sich, von Flörsheim kommend nach Stockstadt am Main, am Johannwald entlang. Zur Zeit der Römer durchzogen vier Straßen von Dieburg her nach Norden und Osten unsere Gemarkung zu den Grenzkastellen am Limes.

Der Verlauf der Römerstraßen und römische Funde. Die erste dauerhafte Besiedelung der Gegend erfolgte durch die Kelten. Die Schlackenberge im Forst Eichen geben Zeugnis von der Eisengewinnung der Kelten. Die Franken nutzten die alten Römerstraßen, um in das dichte Waldgebiet vorzudringen und es zu besiedeln. Die Flurnamen der Gemarkung lassen uns diese Siedlungsstellen erkennen. Bei der Landnahme durch die Franken wurden nur Felder und Wiesen Privateigentum. Wälder, Weiden, Gewässer und Bodenschätze blieben gemeinsames Eigentum aller. Zur Verwaltung dieser Allmendeländereien wurden Markgenossenschaf-



Valentinuskapelle Eppertshausen. (Repro: Gemeinde)

ten gebildet. Eppertshausen gehörte zur Mark Babenhausen. Babenhausen war der Mittelpunkt. In diesem Ort amtierte der Märkervorstand mit dem Märkermeister. Hier kamen die Märkerschöffen zum Märkergericht zusammen, um die Markordnung zu beschließen und Markfrevler, die sich gegen die Markordnung vergangen hatten, mit der Markbuße zu belegen. Die Märker von Eppertshausen stellten erst einen und später zwei Märkerschöffen. Im Jahr 836 erscheint Eppertshausen, laut dem Historiker J.

Ritter von Groschlag. Nach dem Aussterben der Münzenberger kam die Mark unter die Oberhoheit der Grafen von Hanau. Im Jahr 1300 errichteten die Ritter von Groschlag eine Holzkapelle in öder Wildnis gemäß einer geheimnisvollen Devotion. Leider fehlt jeder Hinweis auf die Ursache dieser Devotion. Als diese Kapelle 1438 baufällig war, wurde die heutige Valentinuskapelle erbaut. Da die Ritter von Groschlag in arge Geldnöten waren, musste ein Totschläger aus Höchst im Odenwald 400 Gulden zum Bau der Kapelle als Sühneleistung beisteuern. Die Ritter von Groschlag erkannten bald, dass es für sie in dieser kleinen Grafschaft Hanau keine Zukunft gab. Sie verdingten sich als Burgmannen nach Dieburg. Dieburg gehörte zum Kurfürstentum Mainz. Damit begann der Aufstieg der Familie von Groschlag als Beamte im Kurfürstentum und ein ewiger Streit mit den Grafen von Hanau in dessen Oberhoheit das Eigentumsdorf Eppertshausen der Familie Groschlag lag. Die Ritter von Groschlag versuchten nun Eppertshausen und die Lehensorte Hergershausen und Sickenhofen aus der Oberhoheit von Hanau zu lösen und sich der Oberhoheit des Erzbischofs von Mainz zu unterstellen.

Corona-Tests in Eppertshausen

Eppertshausen (EA) Der DRK Ortsverein Eppertshausen bietet immer montags von 18 bis 20 Uhr Corona-Schnelltests in der Bürgerhalle (Waldstraße 19) an. Kommen kann jeder und jede unabhängig vom Impfstatus. Der Bürgertest ist kostenlos. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich. Das Testzentrum arbeitet mit der Corona-Warn-App. Um den Ablauf zu vereinfachen und zu beschleunigen, bittet man die Corona-Warn-App auf das Smartphone zu installieren und die persönlichen Daten im Schnelltest-Profil zu hinterlegen.

Stromkabel aus Rohbau entwendet

Eppertshausen (EA) Nachdem Kriminelle mehrere Stromkabel aus einem Rohbau in der Röntgenstraße entwendet haben, sucht die Polizei nach Zeugen. Nach derzeitigem Kenntnisstand machten sie sich im Tatzeitraum zwischen Freitagabend (11.) und Samstagmorgen (12.) an dem Rohbau zu schaffen. Unter Gewaltwirkung im Inneren angelangt, entwendeten sie unter anderem diverse Stromkabel. Im Anschluss suchten sie mit ihrer Beute das Weite. Insgesamt werden die Schäden auf circa 2.000 Euro geschätzt. Die Ermittlerinnen und Ermittler des Kommissariats 41 bei der Polizei in Dieburg sind mit dem Fall betraut und nehmen sachdienliche Hinweise unter der Rufnummer 06071/9656-0 entgegen.

GV „Germania“ 1890 Eppertshausen

Chorproben: Die ersten Proben nach der pandemiebedingten Pause sind am Montag, 28. Februar, geplant. Genaue Inhalte werden vorstandseitig noch mitgeteilt.
Veranstaltungskalender: Samstag, 5. März: Gedenkgottesdienst für die gefallenen, vermissten verstorbenen Mitglieder des Vereins in der Kath. Pfarrkirche St. Sebastian. Beginn: 18 Uhr. Anschließend ab 20 Uhr Ordentliche Mitgliederversammlung in der TAV-Halle.
Samstag, 9. April: Jubiläumsgalaabend mit der bekannten A capella Band VIVA VOCE in der Bürgerhalle Eppertshausen. Beginn: 20 Uhr Saaleröffnung: 19 Uhr.

Skatclub Eppertshausen

Am letzten Spieltag waren 17 Skatfreunde gekommen. Nach Ende der zwei Runden kam es zu folgenden Ergebnissen: 1. Helmut Koch 2.157 Punkte, 2. Adi Müller 2.127, 3. Lorenz Bauer 2.032, 4. Horst Mathias 1.715, 5. Frank Mieth 1.667, 6. Karl-Heinz Löbig 1.589. Der nächste Spielabend ist wie immer dienstags um 19 Uhr im TAV-Heim. Wer Lust hat, kommt vorbei und spielt mit.

Literatur Bistro Eppertshausen

Im März führt das Literatur-Bistro sein „Hybrid - Online Präsenztreffen-Format“ fort und trifft sich am 3. März, ab 19.30 Uhr wieder. Das Thema des Abends ist der Roman „Herz auf Eis“ von Isabelle Autissier. Was als kleiner Ausbruch aus dem Alltagsleben moderner Großstädter gedacht war, mündet urplötzlich in einen existenziellen Kampf gegen Hunger und Kälte. Nicht weniger aufreibend ist das psycho-

logische Drama, das sich zwischen den Partnern entspinnt. „Herz auf Eis“ wagt sich an die Frage, was mit uns und unseren Beziehungen geschieht, wenn wir unsere Komfortzone verlassen. Informationen zu Ablauf und individuellen Möglichkeiten einer Teilnahme bei: Cordula Brandt (Tel. 38846), Petra Herd (Tel. 37032), Annette Ross (Tel. 35952) oder E-Mail an literatur-bistro@gmx.de.

GKV Lotus Eppertshausen

Karate Anfängergruppe für Erwachsene: Als Ausgleich zum Bewegungsmangel im Büro aber auch zum stressigen Alltag in Beruf und Familie ist Karate aufgrund seiner vielseitigen körperlichen und geistigen Anforderungen besonders gut geeignet. Auch für Menschen, die sich für unsportlich halten oder nie aktiv Sport betrieben haben, ist Karate optimal geeignet. Das man im Karate besonders gelenkig sein muss oder unbedingt als Kind starten sollte - ist übrigens ein Gerücht! Man passt die Anforderungen des Trainings an das Alter der Kursgruppe an. Karate ist Selbstverteidigung pur, wenn man es

denn in der entsprechenden Intensität trainiert. Für den Einstieg in die faszinierende Kampfkunst Karate ist es nie zu früh oder zu spät. Im Anfängertaining erlangt man im Laufe der Zeit eine sehr gute körperliche Fitness. Der große Vorteil von Karate gegenüber anderen „Sportarten“ ist, dass Karate so vielschichtig ist und es ermöglicht Karate sogar im hohen Alter zu beginnen. Der Einstieg in den Karate-Kurs ist jeder Zeit möglich! Viermal unverbindliches Probetraining ist montags 19 Uhr im Sportzentrum Eppertshausen möglich. Fragen? info@karate-lotus.de.



Heinrich Gotta seit 60 Jahren beim TTC

Eppertshausen (EA) Seit nunmehr 60 Jahren ist Heinrich Gotta Mitglied beim TTC Eppertshausen. Als förderndes Mitglied stand er immer zum TTC, dies ist umso bemerkenswerter, da er nie einen Tischtennis Schläger in der Hand

hatte bzw. aktiv an den Spielen teilnahm. Nicht viele können auf diese lange Vereinszugehörigkeit zurück blicken. Der Verein wünscht ihm viel Gesundheit und bedankt sich nochmals ausdrücklich für diese lange Mitgliedschaft. (Foto: TTC)

JETZT EINSTEIGEN!



Gute Idee!

Der Schulabschluss steht für viele junge Leute vor der Tür. So mancher hatte große Pläne: ein Studium, vielleicht ein Auslandsjahr oder eine Ausbildung. Aber neben anderen Dingen hat Corona auch das gründlich durcheinandergebracht. Einige haben aber auch einfach noch keine Vorstellung, was man beruflich machen könnte. Oder aber der Abschluss hat trotz guter Vorsätze nicht so geklappt, wie man das geplant hat. Wenn Sie jemanden kennen, auf den diese Beschreibung passt: Kinder, Nichten, Neffen oder Enkel - dann haben die Johanniter eine prima Idee: ein Jahr sinnvoll überbrücken im freiwilligen sozialen Jahr. In Dieburg besteht die Möglichkeit das FSJ im Fahrdienst und

-ANZEIGE-

der Abteilung Ausbildung zu verbringen. Außerdem gibt es noch begehrte Plätze in unserer KiTa Muggelburg. Das Motto heißt: Zeit gewinnen und dabei Gutes tun.

Die Fakten: Johanniter zahlen mit Zuschlägen 530 Euro monatlich, gewähren 29 Tage Urlaub und 25 Tage Fortbildungen. Die Sozialabgaben werden übernommen und der Anspruch auf Kindergeld besteht weiter für die Dauer des FSJ.

Auch von Vorteil: einige Ausbildungsberufe oder Studiengänge erkennen die Zeit als Praxisjahr oder Vorpraktikum an und außerdem dient das FSJ als Nachweis einer beruflichen Tätigkeit zur Erfüllung der Fachhochschulreife. Einzige Zugangsvoraussetzung ist der Führerschein Klasse B. Die Arbeit ermöglicht Einblicke in die Aufgaben der Johanniter und nicht wenige sind nach der Zeit geblieben. Eben besser für alle, wie wir Johanniter gerne sagen.

Mehr Informationen oder auch der Möglichkeit, sich direkt zu bewerben findet man hier:

www.juh-da-di.de - in der Rubrik Mitarbeiter&Lernen ist die Anzeige auf die man sich auch direkt bewerben kann. Bei Rückfragen wendet man sich an Verwaltung.darmstadt-dieburg@johanniter.de - Telefonisch steht Markus Staudt bereit. Man erreicht ihn unter 06071/ 2096-0.

Also los - worauf wartest du noch? Ein Jahr, das dich prägen wird wartet auf dich!



JOHANNITER
Aus Liebe zum Leben

„Brennendes Feuer – Refluxösophagitis“

Patientenakademie 2022: Veranstaltungsreihe der Asklepios Klinik Langen

Langen (MA) Im Rahmen der Reihe „Patientenakademie 2022“ finden im Februar Patientenforen der Asklepios Klinik Langen statt. Die Vorträge sind für rund 45 Minuten konzipiert, so dass im Anschluss ausreichend Zeit für individuelle Fragen aus dem Publikum und eine rege Diskussion bleibt. Eine Anmeldung ist erforderlich. Die Veranstaltungen finden entsprechend der geltenden Zugangs- und Hygieneregeln nach 2-G+ statt, d.h. alle Teilnehmer müssen vor Ort Ihren vollständigen Impf- bzw. Genesungsnachweis sowie ein gültiges Testzertifikat vorweisen. Sollte aufgrund geänderter Pandemiebestimmungen eine Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, wird die Veranstaltung online per Skype stattfinden. Angemeldete Teilnehmer werden in diesem Fall frühzeitig über die Änderung informiert und erhalten die Zugangsdaten per E-Mail zugesendet.

Am Mittwoch, 23. Februar, um 18 Uhr handelt der Vortrag in der Neuen Stadthalle Langen, Kleiner Saal von „Brennendes Feuer – Refluxösophagitis“. Referent ist Dr. med. A. Buia, Chefarzt der Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Thoraxchirurgie. Viele Menschen kennen das: Kaum hat man gut gegessen oder kohlenwasserhaltige Getränke zu sich genommen, beginnt das Aufstoßen, oft begleitet durch heftiges Sodbrennen. Dahinter kann sich die häufigste, gutartige aber auch schmerzhafteste Erkrankung des Magen-Darm-Trakts weltweit – die sog. Refluxösophagitis verstecken. Eine Speiseröhrenent-



Dr. med. A. Buia, Chefarzt der Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Thoraxchirurgie.

(Foto: Asklepios)

zündung (Ösophagitis) ist die Entzündung der Schleimhaut in der Speiseröhre (Ösophagus), die durch einen andauernden, krankhaften Rückfluss (Reflux) von aggressiver Magensäure ausgelöst wird. Die Säure greift dabei auf Dauer die Speiseröhre an und kann sehr starke Schmerzen, oder z. B. ein Brennen bzw. Druckgefühl bis hinauf in den Rachen, Übelkeit und Erbrechen hervorrufen. Viele Betroffene leiden dabei nicht nur direkt nach dem Verzehr fettiger oder scharfer Speisen unter Reflux und Sodbrennen. Die Ursachen hierfür können unterschiedlich sein, oftmals ist ein erschlaffter Schließmuskel am unteren Ende der Speiseröhre der Auslöser. Doch sollte bei anhaltenden Beschwerden unbedingt eine ärztliche Abklärung erfolgen. Wie die Diagnose-, Behandlungs- und Präventionsmöglichkeiten hierbei aussehen, erklärt Herr Dr. Buia sehr anschaulich. Anmeldung und Information unter Tel. 06103 / 912 – 6 12 26 oder a.bukvarevic@asklepios.com.

Freiwillige Feuerwehr Münster

Einsatzabteilung: Aufgrund steigender Infektionszahlen möchte man nochmals darauf hinweisen, sollten Symptome einer Krankheit vorliegen, dann bitte umgehend beim GBI oder stv. GBI abmelden. Für den Einsatz- und Ausbildungsdienst gilt, dass nur gesunde Einsatzkräfte an Einsätzen teilnehmen dürfen! Bitte zusätzlich auch die Anweisung vom GBI bzgl. des Impfstatus und damit ggf. verbundener zusätzlicher

Tests beachten!

In den beiden Feuerwehrhäusern gilt Maskenpflicht. Nur zur Nahrungsaufnahme darf die Maske abgesetzt werden.

Der nächste Unterricht findet am Donnerstag, 3. März, um 20 Uhr statt. Der Unterricht wird als Online-Unterricht durchgeführt.

Jugendfeuerwehr: Aktuell muss man die Unterrichte wieder online durchführen. Der nächste Unterricht findet am Mittwoch, 23. Februar, um 18 Uhr statt.

Info- und Austauschtreffen zum Pastoralen Weg bei Kolping

Eppertshausen (EA) Der Pastorale Weg beschäftigt seit einiger Zeit nicht nur in den Pfarreien, sondern auch in den Kolpingfamilien. Dadurch ergeben sich neue Strukturen und auch neue Chancen. Seit Anfang des Jahres ist nun klar, dass im Pastoralen Raum mit Dieburg, Eppertshausen und Münster künftig drei Kolpingfamilien zusammenkommen. Das Kolpingwerk des Diözesanverbandes Mainz möchte in diesem Prozess unterstützen. Hierzu wird an diesem Abend der aktuelle Ist-Stand aufge-

zeigt und Raum gegeben für offene Fragen, Bedenken sowie die Chancen, die die Kolpingfamilie Eppertshausen in dem Prozess sieht.

Eingeladen sind alle Interessierten am Mittwoch, 9. März, von 19.30 bis etwa 21 Uhr im Pfarrzentrum St. Peter und Paul (Pater-Delp-Haus), Steinstraße 2, Dieburg. Die Veranstaltung wird als 2G plus-Veranstaltung stattfinden. Anmeldung bis zum 4. März per E-Mail an info@kolping-dv-mainz.de oder telefonisch unter 069/829754-0.

„SPD-Artikel zum Hallenbad kann nicht unwidersprochen bleiben“

FDP Münster stellt ihre Sicht der Dinge dar

Münster (MA) Mit Erstaunen hat die FDP-Fraktion vergangene Woche den Artikel der SPD Münster zum Hallenbad zur Kenntnis genommen. Nach sorgfältiger Abwägung hat man sich zu einer Darstellung der eigenen Sicht entschlossen, so eine Pressemeldung der FDP-Fraktion.

Allem voran: Die Initiative der SPD, die Unterlagen der Hallenbadkommission zu veröffentlichen war gut und richtig. Darum wurde dieser Antrag in der jüngsten Gemeindevertreterversammlung einstimmig angenommen. Die Unterlagen sind mittlerweile im Rats- und Bürgerinformationssystem unter <https://muenster.more-rubin1.de/index.php> einsehbar.

In ihrem Presseartikel von vergangener Woche moniert die SPD Münster nun rückblickend die Einrichtung der Hallenbadkommission durch Bürgermeister Joachim Schledt. Diese sei nicht das optimale Instrument zur Diskussion des Sachverhalts Hallenbad gewesen.

Der Auftrag der Kommission diene einzig und allein der fachlichen Vorbereitung der politischen Entscheidungsfindung in einem Kreis aus Bürgermeister, Gemeindevorstand, involvierten

Mitarbeitern der Verwaltung, gewählten Gemeindevertretern und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern. Ist dies modern, wie es die SPD einfordert? Nein, aber in diesem Fall der FDP-Ansicht nach zweckmäßig. Die Frage eines Neubaus stellte sich in der Kommission übrigens nicht, da dies nicht Teil des Prüfauftrags war.

Die Frage, ob zu sanieren wäre, ist selbstverständlich auch eine wirtschaftliche Frage für verantwortungsvoll agierende Gemeindevorteiler. Jährliche Betriebskosten von rund einer halben Million Euro dokumentieren eindrucksvoll, dass Münster das Hallenbad (vermutlich) nie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet hat. Eine Tatsache, die wohl auf nahezu alle kommunalen Hallenbäder in Deutschland zutreffen dürfte.

Auch ein etwaiger Neubau, für den sich die FDP-Fraktion trotz aller erkennbarer Herausforderungen weiter einsetzt, würde voraussichtlich nicht unter wirtschaftlichen Aspekten zu betreiben sein.

Die Bäderstruktur des Landkreises Darmstadt-Dieburg, gesellschaftliche, gesundheitliche und schulsportliche Aspek-

te im Zusammenhang mit der Sanierung ins Feld zu führen, könnten gute Gründe sein, ein funktionsfähiges, defizitäres Hallenbad aus kommunalen Mitteln zu betreiben. Alleinige Gründe für eine Sanierung, die Münster zurzeit finanziell gar nicht stemmen kann, sind es aber nicht.

Dass das Thema Hallenbad in der Kommission nicht ergebnisoffen bewertet worden sei und, so die SPD in ihrem Artikel, „die Kommission dem Bürgermeister eine Empfehlung auf Bestellung geliefert“ hätte, ist schlichtweg falsch.

Alle Kommissionsmitglieder haben sich im Sinne der Gemeinde eingebracht und sich nach bestem Wissen und Vermögen im Rahmen der Kommissionsarbeit für das Schaffen eines objektiven Bilds der Sachlage eingesetzt. So wurde von der CDU in der vorletzten Sitzung der Kommission am 28. September, als man sich eigentlich bereits einig war, „Nicht-Sanierung“ zu empfehlen, die Frage gestellt, mit welchem Aufwand man das Hallenbad wieder so herstellen könne, dass es wenigstens für ein paar Jahre nutzbar sei. Nachdem diese Frage in der

darauffolgenden und letzten Sitzung der Kommission am 16. November einem Kostenansatz von über 8 Mio. Euro beantwortet wurde (dies ohne die Gewähr, dass nicht schon im Jahr nach der Sanierung weitere Reparaturen würden folgen müssen), stimmten alle Mitglieder der Kommission der Empfehlung „keine Sanierung“ zu – auch die Vertreter der SPD. „Dass nun gerade das SPD-Mitglied der Kommission in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung und in der Presse behauptet, es sei nicht gründlich und ergebnisoffen geprüft worden, enttäuscht mich sehr“, so Jörg Schroeter, FDP-Fraktionsvorsitzender und Kommissionsmitglied.

Abschließend bleibt noch festzuhalten, dass dem Antrag über den Verzicht auf eine Sanierung mit großer Mehrheit der Fraktionen CDU, ALMA - Die Grünen und FDP zugestimmt wurde. „Dass in der SPD-Fraktion das Abstimmungsergebnis nicht so einstimmig war, wie der SPD-Artikel vermuten lässt, gibt mir Hoffnung, dass wir zum Thema Hallenbad in Münster doch noch politisch zusammenfinden können“, so Schroeter abschließend.

Aktuelle Kennenlernertermine 2022 in der Ev. Kita Münster

Münster (MA) Die Ev. Martinsgemeinde lädt alle Eltern, die sich für die Einrichtung interessieren in regelmäßigen Abständen ein, sich ein Bild von der Ev. Kita Münster zu machen.

Bei diesen „offenen Nachmittagen“ besteht die Gelegenheit in einem bestimmten Zeitraum, die Einrichtung einmal

von innen zu sehen. In dieser Zeit kann man gerne mit Anmeldung vorbeikommen. Es besteht die Möglichkeit Fragen zu stellen, einen Gruppenraum kennenzulernen und sich einen Eindruck von der Einrichtung zu machen.

„Vielleicht überlegen Sie noch in welche Einrichtung sie ihr Kind ab dem 3. Lebensjahr

geben möchten oder welches Konzept der Bildung und Erziehung gut zu ihrem Kind und Ihnen passt. Dann können sie dies bei diesem Besuch überprüfen“, lädt die Ev. Martinsgemeinde ein.

Die Eltern können nach vorheriger Anmeldung (Tel. 32092 oder per E-Mail ev.kindergartenmuenster@t-online.de) an

einer Führung durch die Einrichtung teilnehmen.

Die Termine werden über Presse und unter den kirchlichen Nachrichten rund vier Wochen vorher veröffentlicht.

Auf der Internetseite stehen die Termine ebenfalls: 30. März, 29. Juni, 28. September, 14. Dezember (jeweils Mittwochnachmittag).

Abriss beschlossen – Neubau angestrebt

CDU Münster schreibt Hallenbad nicht ab

Münster (MA) Kein Thema hat in der letzten Zeit in Münster mehr Emotionen hervorgerufen als die Beschlüsse rund um das 1971 erbaute Hallenbad. Mit Unterschriftenlisten und in den sozialen Medien wurde das Thema über die Ortsgrenzen hinaus getragen. In dieser Atmosphäre mussten die gewählten Gemeindevertreter eine Entscheidung fällen. Sie taten dies trotz der emotionsgeladenen Stimmung in einer weitgehend sachlich geführten Diskussion. „Etwas überrascht war ich, dass ich auf den Zuschauerstühlen bis auf wenige Ausnahmen nur die bekannten Gesichter gesehen habe“, so

die langjährige CDU-Gemeindevorteilerin Erna Roßkopf in einer CDU-Pressemitteilung.

CDU-Fraktionsvorsitzender Thorsten Schrod stellte in seiner Rede klar, dass seine Fraktion keinesfalls zehn Millionen Euro in ein 50 Jahre altes Bad stecken werde. „Das wäre Verschwendung von Steuergeldern unserer Bürgerinnen und Bürger. Schrod hatte in der Kommission nach eigenen Angaben für den Erhalt des Bades geworben. „Ich wäre breit gewesen zwei bis drei Millionen Euro in das Bad zu investieren, wenn wir dadurch zehn bis zwölf Jahre Zeit gewonnen hätten“, sagte Schrod. „Als aber nach Ansicht

aller Fachleute mindesten zehn Millionen veranschlagt wurden, musste ich mich meine Idee leider aufgeben.“

Die CDU hat aber dennoch ein Hallenbad für Münster nicht aus ihren Überlegungen gestrichen. Auch das machte Schrod vor den Gemeindevertretern deutlich. „Lasst aus das alte Bad abreißen und gleichzeitig mit dem Gemeindevorstand überlegen, wie ein Neubau möglich und finanzierbar ist“, blickte der CDU-Fraktionschef in die Zukunft. Einem von der Fraktion ALMA Die Grünen eingebrachten Antrag, der die Offenlegung der Kommissionsunterlagen genauso beinhaltet

wie den Auftrag an den Gemeindevorstand die Optionen für einen Neubau zu evaluieren und eine späterer Volksabstimmung möglich macht stimmten alle Gemeindevertreter zu. „Die CDU ist immer für einen vernünftigen Kompromiss zu haben“, erklärte Thorsten Schrod die Zustimmung zu dem gemeinsamen Antrag.

Bei der finalen Entscheidung stimmten neben der CDU, die FDP und ALMA die Grünen geschlossen für den vom Gemeindevorstand eingebrachten Vorschlag das alte Bad abzubrechen. Bei der SPD stimmten fünf dagegen und drei enthielten sich der Stimme.

Workshop zum TAV-Sommerfest

Eppertshausen (EA) Der Vorstand teilt mit, dass Petra Herd, Beisitzerin im TAV-Vorstand und systemische NLP Coachin am 7. März von 19 bis 20.30 Uhr einen Online-Workshop per Skype anbietet. Das Ziel ist eine Zukunftsperspektive für das Sommerfest 2022 zu entwickeln.

Die Grundidee ist, viele ver-

schiedene Sichtweisen an einem Tisch zu versammeln und gemeinsam mögliche Perspektiven schrittweise zu sammeln, zu diskutieren, und die Ergebnisse in Form einer Empfehlung dem Vorstand zu präsentieren. Dazu sind alle Interessierten eingeladen. Anmeldung direkt bei Petra.Herd@web.de.

FV 1920 Eppertshausen

Würfelgemeinschaft „Alfa Hala“: Ergebnisse 6. Spieltag: „Porzeler“ Jürgen war an diesem Abend nicht zu schlagen. Er gewann überlegen mit 6 Punkten Vorsprung. Weitere Plätze: 2. „Krollekkopp“ Alfred, 3. „Titsch“ Hans, 4. „Checker“ Piet, 5. „Wäscher“ Werner, 6.

„Kugelblitz“ August, 7. „Fipser“ Reinhard, 8. „Heino“ Hubert, 9. von 1 auf 9 „Fuzzi“ Emil.

Damengymnastik: Am heutigen Donnerstag (17.) ist um 18.45 Uhr Gymnastik in der Sporthalle. Die Gymnastik findet unter den neuen Corona-Regeln statt.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Münster

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Münster (Hessen)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münster (Hessen) am 07.02.2022 folgende

Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Münster (Hessen) ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Münster (Hessen)“

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Münster (Hessen) steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors.

§ 3

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Münster (Hessen) gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung, der auch die Löschgruppe Altheim angehört
2. Ehren- und Altersabteilung von Münster und Altheim
3. Jugendfeuerwehr von Münster und Altheim
4. Kindergruppe von Münster und Altheim
5. Musikabteilung

§ 5

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu

behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
- c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
- d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten

aa) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 – 91a Strafgesetzbuch (StGB)

bb) wegen Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB

cc) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB

dd) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB

ee) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 6

Aufnahme in die Einsatz- abteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Münster (Hessen) haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Münster (Hessen) und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über

die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

(7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Gemeindebrandinspektor beendet werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatz- abteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.

(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.

(6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss,
- d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor erklärt werden.

(4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

(5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Gemeindebrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber

- a) eine mündliche Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
- d) Befristeter Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre) aussprechen.

(2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10

Ehren- und Altersabteilung

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung über-

nommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
- (3) Für die Ausbildung, die Geräterwartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes/ oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden.

Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a), Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Ehren- und Altersabteilung Münster und die Ehren- und Altersabteilung Altheim schlagen jeweils einen Vertreter für den Feuerwehrausschuss vor, die von der Jahreshauptversammlung durch Wahl bestätigt werden.

§ 11

Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Münster (Hessen) führt den Namen „Jugendfeuerwehr Münster“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr Münster ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten selbständig.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Münster (Hessen) untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrtages der Gemeinde bedient. Der Jugendfeuerwehrtag der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung

der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung - FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile.

(4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

(5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird von den Jugendfeuerwehren Münster und Altheim vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung durch Wahl bestätigt.

(6) Die Jugendfeuerwehr Münster und die Jugendfeuerwehr Altheim schlagen jeweils einen Jugendfeuerwehrwart vor, die von der Jahreshauptversammlung durch Wahl bestätigt werden.

§ 12

Kindergruppen

(1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Münster (Hessen) führt den Namen „Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.

(2) Die Kindergruppe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Münster (Hessen) untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

(4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

(5) Die Leiter der Kindergruppen werden von dem Gemeindebrandinspektor bestimmt. Jeweils ein Leiter der Kindergruppen Münster und der Kindergruppen Altheim wird von dem Gemeindebrandinspektor als Mitglied des Feuerwehrausschusses vorgeschlagen und in der Jahreshauptversammlung durch Wahl bestätigt.

§ 13

Musikabteilung

(1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Münster (Hessen) führt den Namen „Blasorchester der Freiwilligen Feuerwehr Altheim“.

(2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

Fortsetzung der Amtlichen Bekanntmachungen auf Seite 5

Fortsetzung der Amtlichen Bekanntmachungen von Seite 4

Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Münster (Hessen) untersteht die Musikabteilung der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor, der sich dazu des Abteilungsleiters bedient.

(4) Die Mitglieder der Musikabteilung wählen den Abteilungsleiter der Musikabteilung.

§ 14 Gemeindebrandinspektor, stellvertretender Gemeindebrandinspektor

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Münster (Hessen) ist der Gemeindebrandinspektor.

(2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Münster (Hessen) (§ 18) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Münster (Hessen) angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Münster (Hessen) haben.

(5) Der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Münster (Hessen) ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Münster (Hessen) und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandinspektor und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Münster (Hessen) ernannt.

(7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

§ 15 Fachbereichsleitung

Die jeweilige Fachbereichsleitung Administration, Ausbildung, Einsatzplanung, Wartung/Instandsetzung, Beschaffung, Presse- und Medienarbeit sowie Informations- und Kommunikationswesen, welche Mitglied der Einsatzabteilung sein muss, wird durch den Gemeindebrandinspektor vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung durch Wahl bestätigt.

§ 16 Vertreter der Löschgruppe Altheim

Der Vertreter der Löschgruppe Altheim wird von der Löschgruppe Altheim vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung durch Wahl bestätigt.

§ 17 Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Gemeindebrandinspektors bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr Münster (Hessen) ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus:

a. dem Gemeindebrandinspektor als Vorsitzenden des Ausschusses

b. dem stellvertretenden Gemeindebrandinspektor

c. der Fachbereichsleitung Administration

d. der Fachbereichsleitung Ausbildung

e. der Fachbereichsleitung Einsatzplanung

f. der Fachbereichsleitung Wartung / Instandsetzung (Sprecher der hauptamtlichen Kräfte)

g. der Fachbereichsleitung Beschaffung

h. der Fachbereichsleitung Presse und Medienarbeit

i. der Fachbereichsleitung Informations- und Kommunikationswesen

j. dem Sprecher der Einsatzabteilung Münster

k. dem Sprecher der Löschgruppe Altheim

l. dem Gemeindejugendfeuerwart

m. dem Jugendfeuerwart Münster

n. dem Jugendfeuerwart Altheim

o. dem Leiter der Kindergruppe Münster

p. dem Leiter der Kindergruppe Altheim

q. dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung Münster

r. dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung Altheim

s. dem Abteilungsleiter der Musikabteilung

(3) Die Wahl des Sprechers der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann.

Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Münster (Hessen) ernannt.

(7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

ter, des Jugendfeuerwartes Altheim sowie des Gemeindejugendfeuerwartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Die Wahl des Abteilungsleiters der Musikabteilung erfolgt in deren Abteilungsversammlung und wird in der Jahreshauptversammlung mitgeteilt.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Münster (Hessen) statt.

Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters – die Angehörigen der Musikabteilung und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilungen. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzu-berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(6) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein

Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 19 Wahlen

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt drei Jahre.

Sollte das 57. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.

Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im

Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Gemeindebrandinspektor, sein Stellvertreter, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung Münster, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung Altheim, der Gemeindejugendfeuerwart, der Jugendfeuerwart Münster, der Leiter der Kindergruppe Altheim, der Leiter der Kindergruppe Altheim, die Fachbereichsleitungen, der Sprecher der Einsatzabteilung Münster, der Sprecher der Löschgruppe Altheim und der Abteilungsleiter der Musikabteilung werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(6) Über sämtliche Wahlen und die Benennungen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 18 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 20 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Münster (Feuerwehrsatzung) vom 10.09.2012 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

64839 Münster (Hessen), 08.02.2022

gez. Joachim Schledt, Bürgermeister

Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münster (Hessen) in ihrer Sitzung vom 07.02.2022 folgende **Feuerwehrgebührensatzung** beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Gemeinde Münster (Hessen) bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

(HSOG) gilt entsprechend,

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für angewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,

6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,

8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührensschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,

2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch

- a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
- b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,

4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,

5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,

6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.

7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,

8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

Fortsetzung der Amtlichen Bekanntmachungen auf Seite 8.



KIRCHENGEMEINDEN IN EPPERTSHAUSEN

Kath. Pfarrgemeinde Eppertshausen

Gottesdienste

Freitag, 18. Februar

15.00 Uhr: Eucharistische Anbetung

Samstag, 19. Februar

18.00 Uhr: Eucharistiefeier f. Leb.u.Verst. der Familie Gruber, Thomashütte, zgl. f. Familie Greif, zgl. f. Ehel. Karl Josef u. Juliane Müller u. Angeh. (Stift.)

Sonntag, 20. Februar

10.30 Uhr: Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinde

10.30 Uhr: Kindergottesdienst

Die Kollekte an diesem Wochenende ist für die Pfarrgemeinde bestimmt.

Mittwoch, 23. Februar

9.00 Uhr: Eucharistiefeier

Freitag, 25. Februar

15.00 Uhr: Eucharistische Anbetung

Samstag, 26. Februar

18.00 Uhr: Eucharistiefeier f. Willi u. Hilde Dutine, zgl. f. Werner Roßkopf leb. u. verst. Angeh., zgl. f. Engelbert Mül-

ler u. Angeh., zgl. f. Hilde Kontny u. Angeh.

Sonntag, 27. Februar

9.00 Uhr: Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinde zgl. f. Gertrud u. Peter Skorupa

Die Kollekte an diesem Wochenende ist für die Pfarrgemeinde bestimmt.

Coronaregeln

Bitte melden sie sich für den Besuch der Gottesdienste weiterhin im Pfarrbüro an!

Es gilt die 3G-Regelung, d.h. wir kontrollieren am Kircheintritt Ihre Dokumente, sofern wir Ihre Daten nicht schon bei uns hinterlegt haben.

Pfarrbüro

Wir bitten Sie, aufgrund der aktuellen Lage Ihre Anliegen, wenn möglich, per E-Mail oder telefonisch zu erledigen.

Öffnungszeiten für das Pfarrbüro

Montags 17.30 bis 18.30 Uhr, dienstags und donnerstags geschlossen, mittwochs und freitags von 10 bis 12.30 Uhr, Tel: 31500, E-Mail: pfarrbuero@stsebastian-epperts-

hausen.de, Tel. Pfr. Schüpke: 31313 oder Notfall-Nr: 0160/90231907, Tel. Gemeindefereferentin Claudia Schöning: 3055027 oder Telf. Pfarrer Röper i.R. 38917.

Termine

Donnerstags

15.00 Uhr: Kinderchor /Hs. Seb.

16.00 - 17.00 Uhr: Kath. Öffentl. Bücherei / Hs. Seb.

Samstags

18.00 - 19.00 Uhr: Kath. Öffentl. Bücherei/Hs. Seb.

Sonntags

11.00 - 12.00 Uhr: Kath. Öffentl. Bücherei/Hs. Seb.

Ev. Friedensgemeinde Eppertshausen

Gottesdienste ab sofort mit 3G-Regel

Sie brauchen einen dieser Negativnachweise: Gültiges Impfzertifikat, Gültiges Genesenenzertifikat, Zertifikat über negativen PCR-Test (maximal 48 Stunden alt), Zertifikat über negativen Antigen-Schnelltest („Bürgerstest“)

(maximal 24 Stunden alt), Schüler und Schülerinnen unter 18 Jahren: Regelmäßig geführtes Testheft, Schüler und Schülerinnen, die in einem anderen Bundesland zur Schule gehen: Schülerausweis, noch nicht eingeschulte Kinder: Kein Nachweis. Personen ab 16 Jahren brauchen außerdem einen Personalausweis zur Feststellung der Identität und der Übereinstimmung des vorgelegten Negativnachweises mit der Person!

Im Gemeindehaus gilt Maskenpflicht, auch am Sitzplatz! Wir bedauern sehr, dass wir diese Maßnahme treffen müssen. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Gottesdienste

Sonntag, 20. Februar

10.00 Uhr: Gottesdienst mit Pfarrer Johannes Opfermann. Die Kollekte ist für die Jugendmigrationsdienste der Diakonie Hessen bestimmt.

Neuer Internet-Auftritt

Die Ev. Friedensgemeinde präsentiert sich seit Ende Januar mit einer vollständig überarbeiteten Website. Der neue Internetauftritt ist unter <https://friedensgemeinde-eppertshausen.ekhn.de> zu erreichen.

Seelsorge und Hospizarbeit

Die Seelsorge und Hospizarbeit Eppertshausen begleitet Sie auf schwierigen Wegen (Krankenbesuche, Begleitung am Ende des Lebens, Trauerarbeit oder auch nur für ein Gespräch). Kontakt: Sueli Küpper-Tetzel, Tel. 612751.

Neue Krabbelgruppe
Eine neue Krabbelgruppe für Kinder, die 2020/2021 geboren sind, trifft sich freitags von 10 bis 11 Uhr im Gemeindehaus der Ev. Friedensgemeinde, Friedensstraße 2. Wer an dieser Gruppe Interesse hat meldet sich bei: jwade-phul@hotmail.de

Termin
Samstag, 19. Februar: 9 bis 13 Uhr Konfirmandentag per ZOOM

Dienstag, 22. Februar: 9 bis 15 Uhr Gemeindebüro nur tel. oder per Mail erreichbar; 16 Uhr Konfirmanden-Unterricht

Donnerstag, 24. Februar: 17 bis 19 Uhr Gemeindebüro nur tel. oder per Mail erreichbar;

Vorschau
Sonntag, 27. Februar: 10 Uhr Gottesdienst mit Prädikantin Ruth Vetter

Dienstag, 1. März: 9 bis 15 Uhr Gemeindebüro nur tel. oder per Mail erreichbar; Kein Konfirmanden-Unterricht

Uhr, 2. Gottesdienst 11.30 bis 12.45 Uhr.

Kontaktadressen
Familie Schneider Tel. 612049, Familie Heymanns Tel. 612110, www.cg-muenster.de

Ev. Kirche Altheim
Sonntag, 20. Februar 10.00 Uhr: Gottesdienst

Dienstag, 22. Februar 15.45 Uhr: Konfi-8 Unterricht

Offene Kirche Altheim
Täglich von 10 bis 19 Uhr

Sprechzeiten von Pfarrer Ulrich Möbus
Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 49 69 101 oder unter E-Mail: ev-kirche-altheim@t-online.de

Sprechzeiten Pfarrbüro
Mittwochs von 10 bis 12 Uhr, freitags von 15 bis 17 Uhr Tel. 49 69 100

Gemeindebote erscheint zum Aschermittwoch
Die Erscheinung des Altheimer und Harpertshäuser Gemeindebriefes ist um eine Woche verschoben. Er erscheint um 2. März. Die Austräger des Gemeindeboten bitten die Kirchengemeinden, sich den Boten dann im Kirchturm abzuholen.

Die Seelsorge und Hospizarbeit Eppertshausen begleitet Sie auf schwierigen Wegen (Krankenbesuche, Begleitung am Ende des Lebens, Trauerarbeit oder auch nur für ein Gespräch). Kontakt: Sueli Küpper-Tetzel, Tel. 612751.

Neue Krabbelgruppe
Eine neue Krabbelgruppe für Kinder, die 2020/2021 geboren sind, trifft sich freitags von 10 bis 11 Uhr im Gemeindehaus der Ev. Friedens-

gemeinde, Friedensstraße 2. Wer an dieser Gruppe Interesse hat meldet sich bei: jwade-phul@hotmail.de

Termin
Samstag, 19. Februar: 9 bis 13 Uhr Konfirmandentag per ZOOM

Dienstag, 22. Februar: 9 bis 15 Uhr Gemeindebüro nur tel. oder per Mail erreichbar; 16 Uhr Konfirmanden-Unterricht

Donnerstag, 24. Februar: 17 bis 19 Uhr Gemeindebüro nur tel. oder per Mail erreichbar;

Vorschau
Sonntag, 27. Februar: 10 Uhr Gottesdienst mit Prädikantin Ruth Vetter

Dienstag, 1. März: 9 bis 15 Uhr Gemeindebüro nur tel. oder per Mail erreichbar; Kein Konfirmanden-Unterricht

Uhr, 2. Gottesdienst 11.30 bis 12.45 Uhr.

Kontaktadressen
Familie Schneider Tel. 612049, Familie Heymanns Tel. 612110, www.cg-muenster.de

Ev. Kirche Altheim
Sonntag, 20. Februar 10.00 Uhr: Gottesdienst

Dienstag, 22. Februar 15.45 Uhr: Konfi-8 Unterricht

Offene Kirche Altheim
Täglich von 10 bis 19 Uhr

Sprechzeiten von Pfarrer Ulrich Möbus
Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 49 69 101 oder unter E-Mail: ev-kirche-altheim@t-online.de

Sprechzeiten Pfarrbüro
Mittwochs von 10 bis 12 Uhr, freitags von 15 bis 17 Uhr Tel. 49 69 100

Gemeindebote erscheint zum Aschermittwoch
Die Erscheinung des Altheimer und Harpertshäuser Gemeindebriefes ist um eine Woche verschoben. Er erscheint um 2. März. Die Austräger des Gemeindeboten bitten die Kirchengemeinden, sich den Boten dann im Kirchturm abzuholen.

Die Seelsorge und Hospizarbeit Eppertshausen begleitet Sie auf schwierigen Wegen (Krankenbesuche, Begleitung am Ende des Lebens, Trauerarbeit oder auch nur für ein Gespräch). Kontakt: Sueli Küpper-Tetzel, Tel. 612751.

Neue Krabbelgruppe
Eine neue Krabbelgruppe für Kinder, die 2020/2021 geboren sind, trifft sich freitags von 10 bis 11 Uhr im Gemeindehaus der Ev. Friedens-

gemeinde, Friedensstraße 2. Wer an dieser Gruppe Interesse hat meldet sich bei: jwade-phul@hotmail.de

Termin
Samstag, 19. Februar: 9 bis 13 Uhr Konfirmandentag per ZOOM

Dienstag, 22. Februar: 9 bis 15 Uhr Gemeindebüro nur tel. oder per Mail erreichbar; 16 Uhr Konfirmanden-Unterricht

Donnerstag, 24. Februar: 17 bis 19 Uhr Gemeindebüro nur tel. oder per Mail erreichbar;

Vorschau
Sonntag, 27. Februar: 10 Uhr Gottesdienst mit Prädikantin Ruth Vetter

Dienstag, 1. März: 9 bis 15 Uhr Gemeindebüro nur tel. oder per Mail erreichbar; Kein Konfirmanden-Unterricht

Uhr, 2. Gottesdienst 11.30 bis 12.45 Uhr.

Kontaktadressen
Familie Schneider Tel. 612049, Familie Heymanns Tel. 612110, www.cg-muenster.de

Ev. Kirche Altheim
Sonntag, 20. Februar 10.00 Uhr: Gottesdienst

Dienstag, 22. Februar 15.45 Uhr: Konfi-8 Unterricht

Offene Kirche Altheim
Täglich von 10 bis 19 Uhr

Sprechzeiten von Pfarrer Ulrich Möbus
Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 49 69 101 oder unter E-Mail: ev-kirche-altheim@t-online.de

Sprechzeiten Pfarrbüro
Mittwochs von 10 bis 12 Uhr, freitags von 15 bis 17 Uhr Tel. 49 69 100

Gemeindebote erscheint zum Aschermittwoch
Die Erscheinung des Altheimer und Harpertshäuser Gemeindebriefes ist um eine Woche verschoben. Er erscheint um 2. März. Die Austräger des Gemeindeboten bitten die Kirchengemeinden, sich den Boten dann im Kirchturm abzuholen.

Die Seelsorge und Hospizarbeit Eppertshausen begleitet Sie auf schwierigen Wegen (Krankenbesuche, Begleitung am Ende des Lebens, Trauerarbeit oder auch nur für ein Gespräch). Kontakt: Sueli Küpper-Tetzel, Tel. 612751.

Neue Krabbelgruppe
Eine neue Krabbelgruppe für Kinder, die 2020/2021 geboren sind, trifft sich freitags von 10 bis 11 Uhr im Gemeindehaus der Ev. Friedens-

gemeinde, Friedensstraße 2. Wer an dieser Gruppe Interesse hat meldet sich bei: jwade-phul@hotmail.de

Termin
Samstag, 19. Februar: 9 bis 13 Uhr Konfirmandentag per ZOOM

Dienstag, 22. Februar: 9 bis 15 Uhr Gemeindebüro nur tel. oder per Mail erreichbar; 16 Uhr Konfirmanden-Unterricht

Donnerstag, 24. Februar: 17 bis 19 Uhr Gemeindebüro nur tel. oder per Mail erreichbar;

Vorschau
Sonntag, 27. Februar: 10 Uhr Gottesdienst mit Prädikantin Ruth Vetter

Dienstag, 1. März: 9 bis 15 Uhr Gemeindebüro nur tel. oder per Mail erreichbar; Kein Konfirmanden-Unterricht

Uhr, 2. Gottesdienst 11.30 bis 12.45 Uhr.

Kontaktadressen
Familie Schneider Tel. 612049, Familie Heymanns Tel. 612110, www.cg-muenster.de

Ev. Kirche Altheim
Sonntag, 20. Februar 10.00 Uhr: Gottesdienst

Dienstag, 22. Februar 15.45 Uhr: Konfi-8 Unterricht

Offene Kirche Altheim
Täglich von 10 bis 19 Uhr

Sprechzeiten von Pfarrer Ulrich Möbus
Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 49 69 101 oder unter E-Mail: ev-kirche-altheim@t-online.de

Sprechzeiten Pfarrbüro
Mittwochs von 10 bis 12 Uhr, freitags von 15 bis 17 Uhr Tel. 49 69 100

Gemeindebote erscheint zum Aschermittwoch
Die Erscheinung des Altheimer und Harpertshäuser Gemeindebriefes ist um eine Woche verschoben. Er erscheint um 2. März. Die Austräger des Gemeindeboten bitten die Kirchengemeinden, sich den Boten dann im Kirchturm abzuholen.

Die Seelsorge und Hospizarbeit Eppertshausen begleitet Sie auf schwierigen Wegen (Krankenbesuche, Begleitung am Ende des Lebens, Trauerarbeit oder auch nur für ein Gespräch). Kontakt: Sueli Küpper-Tetzel, Tel. 612751.



KIRCHENGEMEINDEN IN MÜNSTER

Kath. Pfarrgemeinde Münster

Gottesdienste

Samstag, 19. Februar

18.00 Uhr: Vorabendmesse zum Sonntag; zgl. f. Ehel. Christina und Otto Herd, Töchter, Söhne, leb. und verst. Ang.; zgl. für Georg Kardinal Sterzinsky

Sonntag, 20. Februar

9.00 Uhr: Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinde; zgl. für Ehel. Jozsef und Maria Bohner, leb. und verst. Ang.

Dienstag, 22. Februar

9.00 Uhr: Amt für Karl Grimm, Elt., Schw.-elt. und Ang.

Mittwoch, 23. Februar

19.00 Uhr: Geschenkte Zeit: „Halleluja und Helau“

Samstag, 26. Februar

18.00 Uhr: Vorabendmesse zum Sonntag; zgl. für Ehel. Katharina und Wilhelm Kreher, leb. und verst. Ang.; zgl. für Karl Johann Roßkopf, leb. und verst. Ang.

Sonntag, 27. Februar

10.30 Uhr: Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinde; zgl. für Josef Geiger, leb. und verst. Ang.

17.00 Uhr: Wortgottesdienst für Familien

„Geschenkte Zeit“

Auch Kurzentschlossene können gerne dazukommen, die Daten der Teilnehmer werden vor Ort erfasst. Bringen Sie bitte nur Ihre Impfnachweise mit!

Wortgottesdienst für Familien

Auch bei diesem Gottesdienst am Sonntag, 27. Februar, um 17 Uhr ist „Fastnacht“ das große Thema. Deshalb dürfen alle Kinder auch gerne in Verkleidung daran teilnehmen. Wir freuen uns schon auf viele bunte Kostüme und Masken. Anmeldungen zu diesem Gottesdienst bitte unter pastoral@stmichael-muenster.de.

[stmichael-muenster.de](mailto:pastoral@stmichael-muenster.de).

Ev. Martinsgemeinde Münster

Gottesdienste

Die Präsenz-Gottesdienste finden in der Evangelischen Martinsgemeinde unter Beachtung der aktuellen Corona-Regelungen (3 G-Regelung und Maskenpflicht/ FFP2-Maske) statt. **Sonntag, 20. Februar**

18.00 Uhr: Gottesdienst als Taizé-Andacht

Sonntag, 27. Februar

Herzliche Einladung zum Gottesdienst

Termin

Dienstag, 22. Februar

15.45 Uhr: Konfi-Treffen

Vorschau

Herzliche Einladung zum ökumenischen Gottesdienst am Weltgebetstag in der Ev. Martinsgemeinde Münster am

Freitag, 4. März, um 18 Uhr

Sprechstunde Pfarrerin Kerstin Groß

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 73 77 191).

Pfarrbüro

Tel. 3 13 11, E-Mail: martinsgemeinde.muenster@ekhn.de, Internet: martinsgemeinde-muenster.ekhn.de.

Ev. Kindergarten

Tel. 3 20 92, Leitung: Gabriele Kündiger, Internet: www.ev-kiga-muenster.de.

Christliche Gemeinde Münster

Gottesdienste

Wir haben jeden Sonntag Präsenz-Gottesdienst. Allerdings werden wir wegen der Personenzahl zwei Gottesdienste anbieten. Das Schutzkonzept zur Vorgehensweise ist mit dem Ordnungsamt der Ge-

meinde Münster abgestimmt. Wer als Gast teilnehmen möchte, kann sich bitte über unsere Homepage anmelden: 1. Gottesdienst 9.30 bis 10.45

Uhr, 2. Gottesdienst 11.30 bis 12.45 Uhr.

Kontaktadressen
Familie Schneider Tel. 612049, Familie Heymanns Tel. 612110, www.cg-muenster.de

Ev. Kirche Altheim
Sonntag, 20. Februar 10.00 Uhr: Gottesdienst

Dienstag, 22. Februar 15.45 Uhr: Konfi-8 Unterricht

Offene Kirche Altheim
Täglich von 10 bis 19 Uhr

Sprechzeiten von Pfarrer Ulrich Möbus
Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 49 69 101 oder unter E-Mail: ev-kirche-altheim@t-online.de

Sprechzeiten Pfarrbüro
Mittwochs von 10 bis 12 Uhr, freitags von 15 bis 17 Uhr Tel. 49 69 100

Gemeindebote erscheint zum Aschermittwoch
Die Erscheinung des Altheimer und Harpertshäuser Gemeindebriefes ist um eine Woche verschoben. Er erscheint um 2. März. Die Austräger des Gemeindeboten bitten die Kirchengemeinden, sich den Boten dann im Kirchturm abzuholen.

Die Seelsorge und Hospizarbeit Eppertshausen begleitet Sie auf schwierigen Wegen (Krankenbesuche, Begleitung am Ende des Lebens, Trauerarbeit oder auch nur für ein Gespräch). Kontakt: Sueli Küpper-Tetzel, Tel. 612751.

Neue Krabbelgruppe
Eine neue Krabbelgruppe für Kinder, die 2020/2021 geboren sind, trifft sich freitags von 10 bis 11 Uhr im Gemeindehaus der Ev. Friedens-

gemeinde, Friedensstraße 2. Wer an dieser Gruppe Interesse hat meldet sich bei: jwade-phul@hotmail.de

Termin
Samstag, 19. Februar: 9 bis 13 Uhr Konfirmandentag per ZOOM

Dienstag, 22. Februar: 9 bis 15 Uhr Gemeindebüro nur tel. oder per Mail erreichbar; 16 Uhr Konfirmanden-Unterricht

Donnerstag, 24. Februar: 17 bis 19 Uhr Gemeindebüro nur tel. oder per Mail erreichbar;

Vorschau
Sonntag, 27. Februar: 10 Uhr Gottesdienst mit Prädikantin Ruth Vetter

Dienstag, 1. März: 9 bis 15 Uhr Gemeindebüro nur tel. oder per Mail erreichbar; Kein Konfirmanden-Unterricht

Uhr, 2. Gottesdienst 11.30 bis 12.45 Uhr.

Kontaktadressen
Familie Schneider Tel. 612049, Familie Heymanns Tel. 612110, www.cg-muenster.de

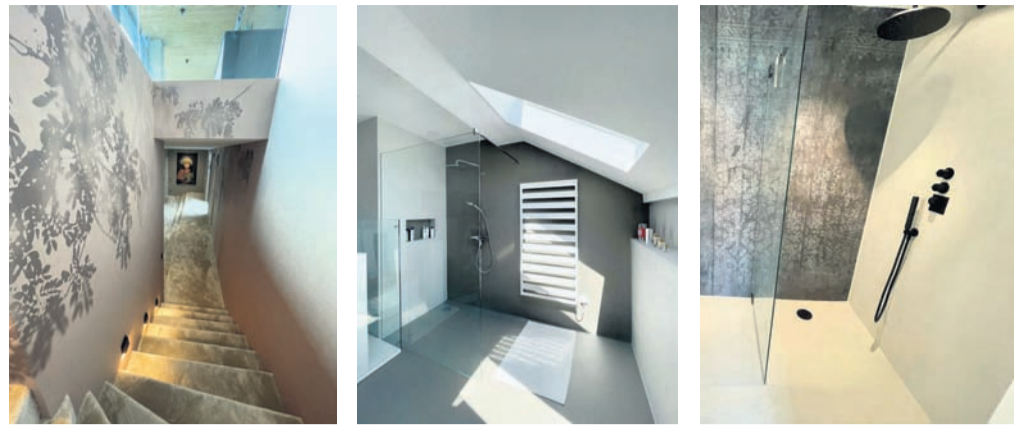
Ev. Kirche Altheim
Sonntag, 20. Februar 10.00 Uhr: Gottesdienst

Dienstag, 22. Februar 15.45 Uhr: Konfi-8 Unterricht

Offene Kirche Altheim
Täglich von 10 bis 19 Uhr

Sprechzeiten von Pfarrer Ulrich Möbus
Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 49 69 101 oder unter E-Mail: ev-kirche-altheim@t-online.de

Sprechzeiten Pfarrbüro
Mittwochs von 10 bis 12 Uhr, freitags von 15 bis 17



Benzstraße 3a
64807 Dieburg
Tel.: 06071-9211981
eMail: info@renovokzept.de
www.renovokzept.de

- fugenlose Bäder, Wände und Böden
- Maler-, Tapezierarbeiten
- Fassaden
- Sanierungen und Trockenbau



Trapezbleche 1. Wahl + Sonderposten aus eigener Produktion, TOP-Preise, cm-genau, 98646 Eishausen, Straße in der Neustadt 107, bundesweite Lieferung! ☎ 03685-409140, 5% online Rabatt sichern www.dachbleche24.de

Automarkt

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
Tel. 03944/36160, www.wm-aw.de Fa.

Kontakte

Mama & Tochter (18) 01522-787 98 35

Kaufe jeden PKW, Bus, LKW, Geländewagen, Wohnmobile, Traktoren, alle Modelle, jeder Zustand, auch viele KM, Mängel, Unfall, Motorschaden, mit o. ohne TÜV, alles anbieten. Zahle guten Preis.

☎ 06158/7488215 o. 0174/6004673

Kaufe Wohnmobile / Wohnwagen, jeder Zustand, auch defekt. Zahle bar und fair.

☎ 0177/3105303

Stellenanzeigen

Mitarbeiter gesucht
ab sofort !!!
für Straßen-Pflasterbau

Facharbeiter Pflasterer Fahrer C1/E
Bagger-Radladerführer Bauhelfer



Auf der Beune 9, 64839 Münster
Tel. 06071 / 391991 Mobil 0171 / 2841394

EGRO

Direktwerbung GmbH

Zusatzjob ideal für

- Aktive Hausfrauen
- Mobile Rentner
- Selbstständige im AD
- Alle, die ein Auto haben

Wir wachsen und suchen
ab sofort

Kontrollleur (m/w/d)

Sie sind:

- Mobil mit eigenem PKW und übers Handy erreichbar
- Gerne unterwegs und haben Spaß am Umgang mit Menschen
- Durchsetzungsstark bei stets freundlichem Auftreten

Wir bieten:

- Lukrativen Nebenverdienst
- Dauerhafte Beschäftigung
- Sicherheit eines zuverlässigen Arbeitgebers
- Solide Einarbeitung

Bewerben Sie sich hier:

info@egro-direktwerbung.de
oder anrufen unter Tel.: 0 61 04 / 49 70-0

Weitere Infomationen: www.egro-direktwerbung.de

Egro-Direktwerbung GmbH
Bieberer Straße 137 - 63179 Obertshausen

Fliesen-Haus seit 1962
Ihre Fliesenfachgeschäft und Meisterbetrieb
Kompetenz, Auswahl, Beratung, Service...
www.fliesen-haus.de
eMail: fliesenhaus@t-online.de
Am Mühlacker 17 - 64839 Münster
Tel. 06071 - 31215 - Fax 612410

ENTEKA
UNTERSTÜTZT
DIE REGION.*

Ob Kulturvereine, Sportvereine oder Soziales. Wir unterstützen unsere lebenswerte Region bei unzähligen Festen und Veranstaltungen.

EINFACH KLIMAFREUNDLICH FÜR ALLE.

FÖRDERER VON KULTUR UND SPORT

enteqa



ANZEIGE Foto: Delpixart/Stock.com

Keine Angst vor Sehverlust!
Sie sind nicht allein!

Irgendwann blind zu sein – davor hat jeder Angst. Tatsächlich gibt es Netzhauterkrankungen, die unbehandelt zur Erblindung führen können. Rund sieben Millionen Menschen in Deutschland haben eine Altersabhängige Makula-Degeneration (AMD), mehrere 10.000 Menschen sind von seltenen Netzhauterkrankungen betroffen. Gemeinsam ist ihnen ein oft sehr langer Weg bis zur Diagnose.

Betroffene und Angehörige brauchen Beratungen von Experten und den Erfahrungsaustausch mit anderen Betroffenen. Beides finden sie in der Selbsthilfeorganisation PRO RETINA Deutschland e. V.

Online-Symposium zu seltenen Netzhauterkrankungen am 2. März 2022

PRO RETINA weist Wege zu Diagnose, Hilfsmitteln und Therapie – für ein eigenständiges Leben trotz Sehbehinderung. Dank PRO RETINA sind Menschen mit Netzhauterkrankungen nicht allein. Um darauf aufmerksam zu machen, wird am Tag der seltenen Erkrankungen alles in bunte Farben getaucht.

Sie haben Fragen? Wir sind gerne für Sie da.

Netzhauttelefon: 0800 / 227 217 – 1.
Mehr unter www.pro-retina.de

Für die Unterstützung danken wir

PRO RETINA Deutschland e.V.
Selbsthilfevereinigung von Menschen mit Netzhautdegenerationen

Chiesi global rare diseases

Janssen PHARMACEUTICAL COMPANIES OF **Johnson & Johnson**

NOVARTIS

okuvision

100 Prozent grüne Energie

Endlich auf der PlayStation 5 zocken
Dank Stromanbieter E WIE EINFACH und Sony Interactive Entertainment

Da Gaming und Energie einfach zusammengehören, haben der digitale Stromanbieter E WIE EINFACH und PlayStation eine ganz besondere Partnerschaft auf die Beine gestellt. Neukund:innen können ab sofort über die Website oder telefonisch unter 0800/44 11 800 einen Tarif mit 100 Prozent Ökostrom abschließen und erhalten ein wahres Power-Bundle: Zusätzlich zur PlayStation 5 enthält das Angebot das lang erwartete Game „Horizon Forbidden West“, 12 Monate PlayStation Plus sowie on top eine 24-monatige Tarifpreisgarantie. „Die Kooperation mit PlayStation ist für uns das perfekte Match. Denn als digitaler Challenger ist es so möglich, unsere Zielgruppe passgenau zu erreichen. Und das alles natürlich mit grüner Energie“, so Katja Steger, Geschäftsführerin von E WIE EINFACH.

E wie einfach x **PlayStation.**

www.rheinmainverlag.de
Ihre Onlinezeitung

Rhein Main Verlag

SPORT

Jahreshauptversammlung des Jugendförderkreis SV Münster

Münster (MA) Die Jahreshauptversammlung des Jugendförderkreises des SV Münster findet am 8. März um 19 Uhr im SV-Vereinsheim statt. Die Tagesordnung der Versammlung: 1. Begrüßung und Eröffnung, 2. Totengedenken, 3. Verlesen und Annahme der Tagesordnung, 4. Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, 5. Jahresberichte 2020 / 2021 (2. Vorsitzende Sylvia Tautz Rechner Andreas Holschuh), 6. Bericht der Kassenprüfer, 7. Entlastung der Kassenprüfer, 8. Entlastung des Vorstandes, 9. Neuwahlen des Vorstandes, 10. Anträge zur Mitgliederversammlung, 11. Verschiedenes. Anträge zur Mitgliederversammlung nach § 6 I der Vereinsatzung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

TAV Eppertshausen

Sportbetrieb: Folgende Übungsstunden werden zu folgenden Terminen wieder starten:
Functional Training online dienstags und freitags jeweils 20.15 bis 21.15 Uhr. Gerne auch für Nichtmitglieder zum Schnuppern. Anmeldung unter Tel. 0174/35 66 220 für Link.
Eltern-Kind-Turnen (NEU) mittwochs: Gruppe 1 von 15 bis 16 Uhr und Gruppe 2 von 16.15 bis 17.15 Uhr in der Bürgerhalle
Die Eltern werden gebeten, auch in der Sportstunde eine Maske zu tragen.
Tanzen für Grundschulkin-der, dienstags von 17.30 bis

18.30 Uhr in der Sporthalle des Sportzentrums
Tanzgruppe EinzigArt, mittwochs von 17.30 bis 18.30 Uhr in der Bürgerhalle für Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren.
Tanzgruppe Just for Fun, dienstags von 21 bis 22 Uhr in der Sporthalle des Sportzentrums.
Turnen Jungen Wettkampfgruppe dienstags von 17 bis 19 Uhr. Weitere Termine: freitags 16 bis 18 Uhr und samstags 10 bis 12 Uhr. Alle Trainingsstunden finden in der Sporthalle des Sportzentrums statt.
Turnen Jugendliche ab 16 Jahren dienstags ab 19 Uhr in der Sporthalle des Sportzent-

rums
Turnen Männer, dienstags ab 19 Uhr in der Sporthalle des Sportzentrums
Leichtathletik im Sportzentrum: Schüler ab 2. Klasse am Mittwoch von 16 bis 17.30 Uhr.
Schüler ab 1. Klasse am Freitag von 14.30 bis 15.30 Uhr.
Schüler ab 5. Klasse am Freitag 16 bis 17.30 Uhr ab Klasse.
Schüler ab 5. Klasse am Samstag 10 bis 12 Uhr ab 5.Klasse.
Walking donnerstags 18.30 Uhr Treffpunkt: Babenhäuser Straße Ecke Brückenstraße, bei Regen oder Schnee/Glatteis entfällt das Training.
Fitnesstraining Damen dienstags von 20 bis 21 Uhr in der Sporthalle des Sportzentrums.
Gymnastik 55+ mittwochs von 17 bis 18 Uhr im Haus der Vereine.
Seniorengymnastik mit Sitzmöglichkeit, dienstags 15.30 bis 16.30 Uhr in der Bürgerhalle
Jedermannngymnastik 60+ dienstags von 15.30 bis 16.30 Uhr in der Bürgerhalle.
Über weitere stattfindende Übungsstunden informieren die Übungsleiter*innen.

DRAHT WEISSBÄCKER

ZÄUNE · GITTER · TORE

Draht-Weissbäcker KG
Steinstr. 46-48, 64807 Dieburg
Tel. (06071) 98810 · Fax (06071) 5161
Internet: www.draht-weissbaecker.de
Email: draht@weissbaecker.de

- Draht- und Gitterzäune
- Schiebetore · Drehkreuze
- Schranken · Türen · Pfosten
- Sicherheitszäune · Tore
- Mobile Bauzäune · Alu-Zäune
- sämtliche Drahtgeflechte
- Alu-Toranlagen · Gabionen
- Rankanlagen
- auch Privatverkauf

Traueranzeigen

Beratung und Auskünfte:
Telefon 061 06/2 6997-0

Fortsetzung der Amtlichen Bekanntmachungen von Seite 5

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.

(5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

(1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier

Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet oder in einem Ortsteil kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrgebührensatzung vom 07.04.2014 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die

Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

64839 Münster (Hessen), den 08.02.2022

gez. **Joachim Schledt**, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung (Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung)

Nr.

Beschreibung

Gebühr je 15 Minuten

1 Personengebühren

1.1 Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft 6,60 Euro

1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft 6,60 Euro

1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

2 Fahrzeuggebühren

2.1 Einsatzleitwagen Einsatzleitwagen ELW 1 31,34 Euro

Mannschaftstransportfahrzeug MTF 6,53 Euro

Mannschaftstransportfahrzeug PKW 6,53 Euro

Kommandowagen KdoW 7,61 Euro

2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 10 45,89 Euro

HLF 20 45,89 Euro

StLF 20/25 45,89 Euro

MLF 45,89 Euro

2.3 Drehleitern Teleskopmast TM 34,37 Euro

2.4 Gerätewagen Gerätewagen-Logistik GW-L 48,07 Euro

3. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen

3.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

3.2 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzzanzügen

Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

3.3 Reinigen und Desinfizieren

Atemschutzgeräte 8,90 € je Stück

Atemschutzmaske 6,65 € je Stück

Ersatzbeschaffungen

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

3.4 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten

Lungenautomat 8,90 € je Stück

Atemschutzmaske 8,90 € je Stück

Atemschutzgerät 18,90 € je Stück

Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6l 7,75 € je Stück

3.5 Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen

je Schlauch 16,65 € je Stück

3.6 Schlauchreparatur Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.

3.7 Prüfen von Leitern lt.

Unfallverhütungsvorschrift (UVV)

Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter 11,10 € je Stück

3-teilige Schiebeleiter 20,55 € je Stück

3.8 Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen

Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.

4. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen

Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt/Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.

5. Gebühren für besondere Leistungen

Falschalarm Brandmeldeanlage 900,00 Euro

An- und Abfahrtpauschale für Einsätze des Brandsicherheitsdienstes 65,00 Euro

6. Missbräuchliche Alarmierung

Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

7. Gebühren in sonstigen Fällen

Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

ASV Münster

Termine

Freitag, 4. März: IGG-Jahreshauptversammlung beim ASV Spachbrücken.

Sonntag, 10. April: Räuchertag beim ASV Münster.

Skatclub „Herz As“ Münster

Ergebnisse 11. Spieltag: 1. Helmut Koch 2.264 Punkte, 2. Hartmut Sydlik 1.803, 3. Harald Kolb 1.724, 4. Horst Daub 1.653, 5. Udo Schiesser 1.618.

Spielabend ist donnerstags im Restaurant „Zum Goldenen Barren“ in der Jahnstraße 2 in Münster. Es gilt die 2G+ Regel. Also jeder Teilnehmer muss vollständig geimpft sein, plus die Booster-Impfung erhalten haben oder genesen, vollständig geimpft, plus ein Negativ-Test vorweisen.

Romme Freunde Altheim

Für den Verein gelten weiterhin die festgelegten Sicherheitsbestimmungen. Der nächste Spielabend ist am 19. Februar um 19.15 Uhr im Restaurant „Zum Goldenen Barren“ in der Jahnstraße 2 in Münster. Es dürfen nur noch Spieler mit COVID-19-Booster-Impfung am Spielbetrieb teilnehmen. Infos: <http://romme-freunde-altheim.npage.de>.

Kfz - Meisterbetrieb + Karosseriefachbetrieb Kfz - Reparaturen • HU + AU • Leihwagen



Meisterbetrieb

Jürgen Franz

Messenhäuser Str. 51
63222 Rödermark/Urberach
Telefon 06074/84222
Telefax 06074/842244
kfz-juergenfranz@t-online.de

Wir haben unseren Chef verloren, der die Werkstatt und das Team geleitet und geformt hat. In seinem Sinne wird die Firma Jürgen Franz GmbH & Co. KG weitergeführt. Wir sind wie gewohnt für Sie da.
Rudolf Franz und Team

DRAHT WEISSBÄCKER
ZÄUNE • GITTER • TORE
Draht-Weissbäcker KG
Steinstr. 46-48, 64807 Dieburg
Tel. (06071) 98810 • Fax (06071) 5161
Internet: www.draht-weissbaecker.de
Email: draht@weissbaecker.de

- Draht- und Gitterzäune · Tore
- Schiebetore · Drehkreuze
- Schranken · Türen · Gabionen
- Pfosten · Sicherheitszäune
- Mobile Bauzäune · Alu-Zäune
- sämtliche Drahtgeflechte
- Alu-Toranlagen · Rankanlagen
- auch Privatverkauf

TAXI-LIBBACH RÖDERMARK

Krankenfahrten sitzend
Abrechnung mit allen Krankenkassen
Rödermark und Umgebung
Werner Libbach Telefon 06074-88 00 44

Notdienste Eppertshausen

18.02. Gartenstadt Apotheke

Hamburger Str. 1
Nieder-Roden
Tel. 06106/72040

19.02. Einhorn Apotheke

Nieuwpoorter Str. 88
Dudenhofen
Tel. 06106/24549

20.02. Pauly von Buttlar

Apotheke
Feldstr. 46
Dudenhofen
Tel. 06106/6668870

21.02. Nikolaus Apotheke

Hintergasse 11
Jügesheim
Tel. 06106/3666

22.02. Adler Apotheke

Jahnstr. 3
Groß-Zimmern
Tel. 06071/41156

23.02. Park Apotheke

Rathausplatz 1
Messel
Tel. 06159/5252

24.02. easy Apotheke

Frankfurter Str. 57
Dieburg
Tel. 06071/928020

Müll Eppertshausen

Freitag, 18. Februar
Abfuhr Gelbe Säcke
Dienstag, 22. Februar
Abfuhr Restmülltonne & -container

www.rheinmainverlag.de
Ihre Onlinezeitung

RheinMainVerlag

Schlachtfest to go beim Jugendförderkreis des SV Münster

Münster (MA) Der Jugendförderkreis des SV 1919 Münster veranstaltet am 25. März ein weiteres Schlachtfest to go im Vereinsheim. Schlachtplatten, Wellfleisch und Kammrippchen werden angeboten. Näheres zum Ablauf in den nächsten Ausgaben dieser Zeitung.

Neue Informationsbroschüre der Gemeinde Eppertshausen

Eppertshausen (EA) In den nächsten Tagen wird die neue Informationsbroschüre der Gemeinde Eppertshausen an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt.

In der Informationsbroschüre finden Sie viele Informationen von der Geschichte bis hin zum Wissenswerten von A bis Z

der Gemeinde Eppertshausen. Die Gemeinde dankt allen werbenden Unternehmen aus Eppertshausen und unmittelbarer Umgebung. Die Informationsbroschüre wird ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Eppertshausen veröffentlicht und steht Ihnen als Download bereit.

SPORT

HSG Eppertshausen/Münster

Ergebnisse

HSG Bachg. II – Herren1 28:23
Herren2 – Aschafftal III 35:21
Herren3 – MSG Odenwald III (a.K.) 27:26

HSG Bachgau II – Damen 25:34
Vorschau

Samstag (19.): TV Niedernberg – mD-Jugend 16 Uhr, TV Bürgstadt – Herren2 16.45 Uhr, TV Schaaheim – Herren3 19.30 Uhr, MSG Umstadt/Habitzheim III – Herren1 20 Uhr.

Anzeige

Ausgabe
Februar 2022

GESUNDHEIT



GELENKVERSCHLEISS

60% weniger Arthrose-Schmerzen¹

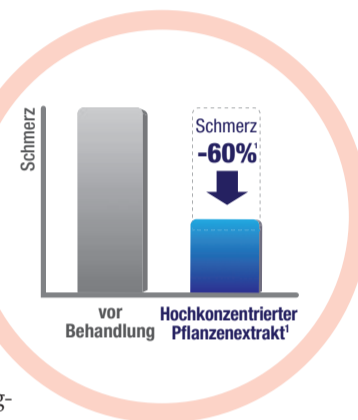
Ein hochkonzentriertes Arthrose-Arzneimittel überzeugt Millionen Gelenkschmerz-Patienten mit einer klinischen Studie.¹ Was Sie über den enthaltenen Pflanzenstoff wissen sollten.

Eine wirkstarke Arthrose-Therapie gibt Millionen Gelenkschmerz-Betroffenen in Deutschland Hoffnung. In einer klinischen Studie fanden Wissenschaftler heraus, dass chronische Gelenkschmerzen bei Behandlung mit einem hochkonzentrierten Arzneistoff um 60% gemindert wurden.¹ Basis des untersuchten Wirkstoffs ist ein hochkonzentrierter Extrakt der bekannten Arthrose-Arzneipflanze *Harpagophytum procumbens*. Dieser ist als geschützter HPG2400-Extrakt[®] im Arzneimittel Gelencium EXTRACT (Apotheke, rezeptfrei) enthalten und hochdosiert aufbereitet. Im Vergleich zu den meisten bisherigen Therapien (Tagesdosis: 960 mg) beträgt die aufgenommene Wirkstoffdosis bei Gelencium EXTRACT 2.400 mg.² Hiervon profitieren insbesondere Arthrose-Betroffene, die meist

eine besonders nebenwirkungsarme³ Langzeittherapie suchen. Denn eine Dauertherapie mit chemischen Schmerzmitteln ist aufgrund des beträchtlichen Nebenwirkungsprofils (u.a. Magengeschwüre, Bluthochdruck) in der Regel ausgeschlossen. Harpagophytum-Arzneimittel hingegen sind sehr gut verträglich – mehr als 97% aller Anwender haben keinerlei Nebenwirkungen.³ Zudem sind keine Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln bekannt.

Meistverkaufte pflanzliche Arthrose-Tablette⁴

Die Vorteile des hochdosierten HPG2400-Extraktes[®] liegen auf der Hand: Die Kombination aus starker Schmerzlinderung¹ bei



sehr guter Verträglichkeit³ ist in der Langzeittherapie ein Segen. Kein Wunder, dass Gelencium EXTRACT bereits Deutschlands meistverkaufte pflanzliche Tablette bei Arthrose ist.⁴

Fazit: Mit Gelencium EXTRACT können Sie Gelenkschmerzen wirksam lindern.¹ Fragen Sie in Ihrer Apotheke nach Gelencium EXTRACT.

RÜCKEN

Schmerzen gezielter an der Wurzel packen⁶

Millionen Deutsche leiden an chronischen Rückenschmerzen. Bei der Mehrheit sind Nervenreizungen im Rücken die Ursache. Denn ist ein Nerv gereizt oder entzündet, verkrampft sich die umgebende Muskulatur, was meist zu quälenden Schmerzen führt. Am bekanntesten ist der Ischias-Nerv. Herkömmliche chemische Schmerzmittel helfen kaum, wie Mediziner der Deutschen Gesellschaft für Neurologie bestätigen, da sie nicht gegen die Reizung der Rückenerven wirken. Ein pflanzliches Arzneimittel aus Deutschland setzt gezielt an der Wurzel der Schmerzen an (Lumbagil, rezeptfrei, Apotheke).



Lumbagil wurde zur gezielten Behandlung schmerzhafter Nervenkrankungen im Rücken entwickelt (z.B. Ischias). Dank Tropfenform erfolgt die Wirkstoffaufnahme bereits über die Mundschleimhaut – die Wirkung kann sich schnell entfalten. Die Rückenmedizin verdankt seine einzigartige Wirkung einem speziell aufbereiteten Arzneistoff der potenten Heilpflanze *Aconitum napellus* (Blauer Eisenhut). Lumbagil hat keine bekannten Neben- oder Wechselwirkungen und ist daher zur dauerhaften Anwendung geeignet.

Fazit: Mit Lumbagil können Rückenschmerzen wirksam gelindert werden.⁶ Fragen Sie in Ihrer Apotheke nach Lumbagil.



ENTSPANNUNG

Erstmals spezielle Cannabis-Kapsel aus der Apotheke

Eine neue Qualitätskapsel (Nahrungsergänzungsmittel) mit einer einzigartigen Cannabis-Vitamin-Kombination bringt den Cannabis-Boom erstmals in deutsche Apotheken.

Der Cannabis-Boom in Deutschland hält an – nicht zuletzt durch die Legalisierungspläne der neuen Ampel-Regierung. Die gesamte Wissenschaft sieht großes Potenzial und erforscht laufend neue, mögliche Einsatzgebiete. Vor allem im Bereich von Psyche, Unruhe und Schmerzforschung wird stetig von bahnbrechenden Erkenntnissen berichtet. Jetzt ist es Wissenschaftlern erstmals gelungen, das wertvolle Öl aus den Samen der begehrten Cannabispflanze *Cannabis sativa* in Kapselform aufzubereiten (Apotheke, Gelencium Cannabis Plus Kapseln, Nahrungsergänzungsmittel). Die neue Qualitäts-Cannabis Kapsel ist komplett rauschfrei ohne Risiko einer Abhängigkeit und enthält darüber

hinaus essenzielle Vitamine. So trägt die Kapsel beispielsweise zur Funktion von Energiestoffwechsel, Psyche und Nervensystem bei.⁵ Cannabis-Anbau und -Verarbeitung erfolgen ausschließlich in Deutschland.

Gelencium Cannabis Plus Kapseln sind ab sofort in allen Apotheken erhältlich.

Für die Apotheke



Gelencium Cannabis Plus Kapseln
(Nahrungsergänzungsmittel)
30 Kapseln: PZN 17839899
www.gelencium-cannabis.de



¹ Chrabasik. In Phytomedicine, 2002 Apr;9(3):181-94; Anwendungsbeobachtung ohne Randomisierung und Verblindung. ² Die Standard-Tagesdosis bei Harpagophytum Procumbens-Monopräparaten in Deutschland beträgt bisher 960 mg - 94% der in Deutschland verkauften Packungen entsprechen dieser Tagesdosis (Quelle: Insight Health, 2019). Die Tagesdosis von Gelencium Extract beträgt demgegenüber 2.400 mg. ³ Vlachojannis. Phytother. Res. 2008; 22:149-152. Systematische Meta-Analyse von 28 klinischen Studien. ⁴ Absatz nach Packungen, Harpagophytum Procumbens-Monopräparate (Tabletten), Quelle: Insight Health, Jan.-Okt. 2021 ⁵ Energie: Vitamin B12 und Vitamin C tragen zu einem normalen Energiestoffwechsel bei. Psyche: Vitamin B12 und Vitamin C tragen zu einer normalen Funktion des Nervensystems bei. ⁶ Rückenschmerzen infolge Nervenreizungen, Nervenentzündungen oder -quetschungen.

Pflichttext: Gelencium EXTRACT Pflanzliche Filmtabletten. Wirkstoff: 600mg Teufelskrallenwurzel-Trockenextrakt. Zur Anwendung bei Erwachsenen. Pflanzliches Arzneimittel zur unterstützenden Behandlung bei Verschiebungen (degenerative Erkrankungen) des Bewegungsapparates. Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. Heilpflanzenwohl GmbH • Helmholtzstraße 2-9 • 10587 Berlin.

Lumbagil®. Wirkstoff: Aconitum napellus Dil. D4. Homöopathisches Arzneimittel als Begleittherapie bei schmerzhaften Nervenkrankungen (z. B. Trigeminusneuralgie, Ischias), bei beginnenden akut febril-entzündlichen Erkrankungen, funktionelle Herzstörungen mit Angstzuständen. Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. Heilpflanzenwohl GmbH • Helmholtzstraße 2-9 • 10587 Berlin.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Eppertshausen

Fundbüro

Es wurde ein Spielzeugauto mit Fernbedienung abgegeben

Vom Standesamt

Sterbefall:

Frau Franziska Ursula Erika Leimbach geb. Klüber verstorben am 09.02.2022 in Münster, 86 Jahre alt
zul. wohnhaft in Münster, Wilhelm-Lehr-Str. 4

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen am 26. Januar 2022 die folgende Neufassung beschlossen:

Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Eppertshausen

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Als Benutzungsgebühren- und -entgelte sind zu zahlen:

- a. die Benutzungsgebühr,
 - b. das Verpflegungsentgelt und
 - c. das Frühstücksentgelt
- Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend ge-

trennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 09.12.2010 (BGBl. I S. 1900), erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil gebührenpflichtig.

(2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Tageseinrichtung für Kinder erhoben. Unabhängig vom Verpflegungsentgelt wird ein zusätzliches Frühstücksentgelt für die Teilnahme des Kindes am Frühstücksbuffet in der Tageseinrichtung für Kinder erhoben. Beide Entgelte werden als Pauschale für den Monat festgesetzt.

§ 2 Betreuungszeiten

(1) Folgende Betreuungszeiten werden in der Tageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Regelkindergarten, Ü3) angeboten:

| | |
|-------------|---|
| Ü3-Modell 1 | von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr |
| Ü3-Modell 2 | von 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr |
| Ü3-Modell 3 | von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr |
| Ü3-Modell 4 | von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr (nur Naturnahe Gruppe) |
| Ü3-Modell 5 | von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr (nur Naturnahe Gruppe) |

(2) Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe, U3) werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

| | |
|-------------|----------------------------|
| U3-Modell 6 | von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr |
| U3-Modell 7 | von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr |
| U3-Modell 8 | von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr |

(3) Die Zeitmodelle können kombiniert werden.

Eine gewählte Kombination kann bis zum 10. des Vormonats zum 1. des Folgemonats geändert werden.

§ 3 Benutzungsgebühr für Ü-3-Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

(1) Die Benutzungsgebühr für die Betreuung eines Ü-3-Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Rahmen der Betreuungszeiten (§ 4 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Eppertshausen) für eine tägliche Betreuung von bis zu 6 Stunden beträgt:

| | |
|----------------|-------------|
| Ab 01.03.2022 | 143,74 Euro |
| Zum 01.01.2023 | 146,45 Euro |
| Zum 01.01.2024 | 149,16 Euro |
| Zum 01.01.2025 | 151,87 Euro |

(2) Es erfolgt eine Freistellung in Höhe der vorgenannten Beträge gemäß Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs und anderer

Rechtsvorschriften vom 26. April 2018 (GVBl. S. 69) im Rahmen der Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag nach § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

(3) Die Benutzungsgebühr für je eine Stunde täglicher Betreuung, die über eine tägliche Betreuungszeit von über 6 Stunden hinausgeht, beträgt 1,25 € pro Stunde. Angesetzt werden 20 Betreuungstage je Monat.

(4) Benutzen gleichzeitig mehrere Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr einer Familie die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Eppertshausen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 für das zweite Kind um monatlich 20,00 Euro und für das dritte Kind um monatlich 40,00 Euro.

(5) Für jedes weitere Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 4 Benutzungsgebühr für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

(1) Die Benutzungsgebühr für je eine Stunde täglicher Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten (§ 4 der Satzung über die Benutzung des Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Eppertshausen) beträgt 2,75 € pro Stunde. Angesetzt werden 20 Betreuungstage je Monat.

(2) Benutzen gleichzeitig mehrere Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einer Familie die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Eppertshausen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 für das zweite Kind um monatlich 40,00 Euro und für das dritte Kind um monatlich 80,00 Euro.

§ 5 Sonstige Ermäßigungen

(1) Benutzen gleichzeitig Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr die Tageseinrichtung für Kinder, werden die Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bei der Ermäßigung der Gebühr nach § 4 Absatz 2 berücksichtigt.

Gleiches gilt für die Berechnung der Gebühr nach § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 2, wenn ein Geschwisterkind gleichzeitig die Kindertagesstätte St. Sebastian besucht.

§ 6 Verpflegungsentgelt

(1) Das Verpflegungsentgelt beträgt bei der Teilnahme an der Verpflegung:

| | |
|----------------|--------|
| 1x wöchentlich | 13,20€ |
| 2x wöchentlich | 26,40€ |
| 3x wöchentlich | 39,60€ |
| 4x wöchentlich | 52,80€ |
| 5x wöchentlich | 66,00€ |

im Monat.

(2) Das Frühstücksentgelt beträgt 10,00 Euro im Monat.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Tageseinrichtung für Kinder erhoben. Unabhängig vom Verpflegungsentgelt wird ein zusätzliches Frühstücksentgelt für die Teilnahme des Kindes am Frühstücksbuffet in der Tageseinrichtung für Kinder erhoben. Beide Entgelte werden als Pauschale für den Monat festgesetzt.

(4) Die Teilnahme an der Verpflegung ist nur für einen vollen Monat möglich. Die Kündigung an der Teilnahme sowie eine Änderung an der Anzahl der wö-

chentlichen Verpflegung kann bis zum 10. des Vormonats zum 1. des Folgemonats geändert werden.

§ 7 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Benutzungsgebühr, Verpflegungs- und Frühstücksentgelt sind am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 8 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt von dem/den Erziehungsberechtigten beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 9 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren, Verpflegungs- und Frühstücksentgelte werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Eppertshausen tritt am 01. März 2022 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Eppertshausen, den 27.01.2022

Der Gemeindevorstand

Helfmann,
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung
Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung am 26.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 13.266.906,00 EUR mit dem Gesamtbetrag der Auf-

wendungen auf 16.214.081,00 EUR mit einem Saldo von -2.947.175,00 EUR im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf

2.312.715,00 EUR mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

0,00 EUR mit einem Saldo von

2.312.715,00 EUR mit einem Fehlbedarf von 634.460 EUR,

im Finanzhaushalt mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 353.099,00 EUR und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf

804.211,00 EUR Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

-3.705.920,00 EUR mit einem Saldo von

-2.901.709,00 EUR Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

1.610.600,00 EUR Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

-106.919,00 EUR mit einem Saldo von

1.503.681,00 EUR mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von 1.044.929,00 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.610.600,00 EUR festgesetzt.

Hierbei handelt es sich um Kredite nach dem Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (KIPG).

Diese gelten gemäß § 11 (2) KIPG nach § 94 (2) Satz 1 Nr. 1 Buchst. C der Hessischen Gemeindeordnung in der Haushaltssatzung als festgesetzt und nach § 103 (2) Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung als genehmigt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 370.000 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern (Grundsteuer A und B und Gewerbesteuer) werden in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgelegt.

Danach betragen diese für (nachrichtlich):

1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

0 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

365 v.H.
2. für die Gewerbesteuer

357 v.H.

§ 6

Es gilt das von der Gemeindevertretung beschlossene Haushalts-sicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Gemeindevorstand wird durch die Haushaltssatzung ermächtigt, über über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EURO und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EURO je Einzelfall gem. § 100 HGO in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Eppertshausen, den 14.02.2022

Der Gemeindevorstand
Helfmann, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 18.02.2022 bis 28.02.2022 im Rathaus der Gemeinde Eppertshausen, Franz-Gruber-Platz 14, 64859 Eppertshausen, Zimmer 4, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Montag von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Der Zutritt zum Rathaus ist derzeit nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Eppertshausen, den 14.02.2022

Der Gemeindevorstand

Helfmann, Bürgermeister

Geburtstage

| | | |
|-------------------|--------------------------------|----------|
| 19.02.2022 | Peter Roth | |
| | Friedhofstr. 10, | 74 Jahre |
| 20.02.2022 | Chira Boehm | |
| | Willy-Brandt-Str. 6, | 75 Jahre |
| 21.02.2022 | Christel Wieloch | |
| | Gartenstr. 12, | 86 Jahre |
| 23.02.2022 | Ottmar Brunner | |
| | Waldstr. 1, | 75 Jahre |
| 21.02.2022 | Silberhochzeit | |
| | Beatrice Lindholm-Dagci | |
| | Ali Dagci, | |
| | Schulstr. 4 | |

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Krankenhausstraße 11,
64823 Groß-Umstadt
ÖZ: Montag, Dienstag, Donnerstag 19 bis 24 Uhr, Mittwoch 14 bis 24 Uhr, Freitag, Samstag, Sonntag durchgehend von Freitag 14 Uhr bis Montag 7 Uhr.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Sprechzeiten:
An Samstagen, Sonn-/Feiertagen von 10–12 und 16–18 Uhr, mittwochs von 16–18 Uhr.
Dienstbereitschaft: Von Samstag 8 Uhr bis Montag 8 Uhr, an einzelnen Feiertagen von 8 Uhr bis zum anderen Montag 8 Uhr. Mittwochs von 18 Uhr bis donnerstags 8 Uhr.

Die Ansage des zahnärztlichen Notfallvertretungsdienstes erfolgt über die kostenpflichtige Servicenummer:

0 18 05 / 60 70 11

Psychiatrischer Notdienst

Tel. 061 51 / 15 94 900, erreichbar Freitag, Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 18 bis 23 Uhr.

Lebenshilfe Dieburg
Verein für Menschen mit Behinderungen e.V.: Stützpunkt Rödermark/Ober-Roden, Altes Feuerwehrhaus; Aschaffenburg Straße 18, info@lebenshilfe-dieburg.de, Telefon 060 71 / 219 19.

Ambulanter Pflegedienst

Heymanns & Schneider
Auf der Beune 2 • Münster
Telefon 060 71 / 30 70 -0

Impressum

EPPERTSHAUSENER ANZEIGEBLATT

Herausgeber: Rhein Main Verlags GmbH, Löwengasse 12, 63263 Neu-Isenburg, Tel. 061 02-86882-0, info@rheinmainverlag.de, Geschäftsführung: Bernd Maas, Angelika Hofferberth

Erscheinungsweise: Donnerstags im Abonnement wöchentlich in Eppertshausen – Einzelpreis – 45 €

Annahmestelle: Isolde Schmidt, Feldstr. 5a, Eppertshausen, Tel. 060 71 - 364 72

Büro: Bieberer Str. 137, 63179 Obertshausen
Tel. 061 06 - 26997 - 0
Fax 061 06 - 26997 - 20

Redaktion: Silke Theurer (V.i.S.d.P.)
Tel. 061 06 - 26997 - 15

E-Mail: redaktion@heimat-zeitungen.de
Redaktionsschluss: Dienstag, 12.00 Uhr

Für die Beiträge der Gemeinde Münster ist V. i. S. d. P. Gemeinde Münster, Mozartstraße 8, 64839 Münster

Anzeigen: Tel. 061 06 - 26997 - 16
Fax 061 06 - 26997 - 20

E-Mail Anzeigen: anzeigen@heimat-zeitungen.de
Anzeigenschluss: Dienstag, 12.00 Uhr
Layout, Anzeigensatz und Druck: Druck- und Pressehaus Naumann GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 63571 Gelnhausen
Vertrieb: EGRO Direktwerbung GmbH, Obertshausen, Tel. 061 04 - 4970 - 0